

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF)**

19-20

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

Zusammenfassung

Ausgangslage

Die Schweiz muss international nicht mehr akzeptierte Steuerprivilegien für Statusgesellschaften abschaffen. Diesen droht deshalb ein massiver Steueraufschlag. Damit die betroffenen Firmen nicht abwandern, muss schweizweit und insbesondere im Kanton Schaffhausen rasch eine steuerlich attraktive Lösung gefunden werden. Der Bund hat hierfür am 28. September 2018 die Vorlage «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) verabschiedet. Die Referendumsabstimmung findet am 19. Mai 2019 statt. Es ist vorgesehen, dass erste Massnahmen am 1. Januar 2020 in Kraft treten, sodass die Kantone das geänderte Bundesrecht in ihrer Steuergesetzgebung auf diesen Zeitpunkt angepasst haben müssen.

Grosse wirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften für Schaffhausen

Der Anteil der Statusgesellschaften ist im Kanton Schaffhausen deutlich höher als in den meisten anderen Kantonen, weshalb im Zuge der Reform besonders grosse Einnahmen der direkten Bundessteuer, aber auch Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Spiel stehen. Konkret geht es um rund 3'200 Arbeitsplätze (9 Prozent der Schaffhauser Arbeitsplätze) in 392 Statusgesellschaften (9 Prozent der Kapitalgesellschaften). Diese entrichten Steuereinnahmen von 64,0 Mio. Franken (Kantons- und Gemeindesteuern und Anteil direkte Bundessteuer), d.h. 49,0 Prozent der gesamten Steuereinnahmen der insgesamt 4'181 juristischen Personen. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen stammt gar zu 83,0 Prozent von den Statusgesellschaften. Ein Wegzug der Statusgesellschaften aus dem Kanton dürfte darüber hinaus infolge Wegzuges von natürlichen Personen zu Ausfällen von 7 bis 20 Mio. Franken bei den Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuern sowie zu Umsatz- und Auftragseinbussen bei Gewerbe, Detailhandel und Gastronomie führen.

Attraktive Steuerbelastung für juristische Personen

Der Kanton Schaffhausen hat Handlungsbedarf bei der Steuerbelastung der juristischen Personen. Unter dem neuen Steuerregime der STAF wird eine attraktive ordentliche Gesamtgewinnsteuerbelastung in steuergünstigen Schweizer Vergleichsstandorten bei 12 – 12,5 Prozent liegen. Die ordentlich besteuerten Unternehmen weisen heute im Kanton Schaffhausen eine effektive Steuerbelastung von 16,0 Prozent aus. Kantonale Steuerstatusgesellschaften liegen bei rund 8,7 Prozent. Würde keine Anpassung erfolgen, würde sich der Steuersatz für die Statusgesellschaften nahezu verdoppeln. Ihre Abwanderung in einen steuergünstigeren Kanton oder ins Ausland wäre vorprogrammiert.

Mit den nachfolgenden Änderungen im kantonalen Steuerrecht werden die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schaffhausen gelegt: Eine konkurrenzfähige ordentliche Gesamtgewinnsteuerbelastung wird durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes von heute 5,0 auf 2,7 Prozent erreicht. Die effektive Steuerbelastung wird damit neu bei 12,35 Prozent (Stadt Schaffhausen Steuerfuss 96 Prozent¹, Kantonssteuerfuss 110 Prozent) liegen. Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes soll dabei wegen der Übergangsbestimmungen gestaffelt erfolgen, d.h. in den ersten fünf Jahren auf 3,95 Prozent, ab dem sechsten Jahr auf 2,7 Prozent.

Weitere wesentliche Steuermassnahmen der kantonalen Steuerreform sind die Angleichung des Kapitalsteuersatzes, die Möglichkeit der Aufdeckung stiller Reserven bei Zu- und Wegzug, die Einführung einer Patentbox mit einer Maximalentlastung von 90 Prozent sowie die steuerliche Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten der kantonalen Umsetzungsvorlage. Mittels einer Entlastungsbegrenzung, welche an die gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes geknüpft ist (70 Prozent in den ersten fünf Jahren, 50 Prozent ab dem sechsten Jahr), wird sichergestellt, dass auch beim Einsatz mehrerer Instrumente nur so viel Entlastung gewährt wird, wie notwendig ist, um im Vergleich zu konkurrierenden Standorten wettbewerbsfähige Bedingungen bieten zu können.

Ausgewogenheit

Da die Steuerbelastung auf Unternehmensebene durch die Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes für ordentlich besteuerte juristische Personen signifikant reduziert wird, sollen – zur Gegenfinanzierung – die Dividenden höher besteuert werden. Als steuerliche Gegenfinanzierungsmassnahmen soll zudem die Minimalsteuer auf nichtbetriebliche Liegenschaften juristischer Personen verdoppelt werden.

Erhöhung Versicherungsabzug und Unterstützung von Familien mit Kindern

Ein weiterer Bereich des kantonalen Steuerreformpaketes bilden Massnahmen für Private. Alle Steuerzahlenden werden von der Erhöhung des Versicherungsabzugs auf das Niveau des

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Stadt Schaffhausen in der Volksabstimmung vom 24. März 2019

Bundes profitieren. Ihr Abzug wird sich je nach Konstellation um 200 bis 1'250 Franken erhöhen. Diese Änderung bewirkt zugleich, dass die Veranlagung vereinfacht und für die Bürger verständlicher wird. Mit einer Steuergutschrift von 320 Franken pro Kind und Jahr soll zudem gezielt der finanzielle Spielraum für Familien mit Kindern erweitert werden.

Finanziell tragbare Lösung – auch für die Gemeinden

Mit der kantonalen Umsetzungsvorlage werden die Voraussetzungen gelegt für eine Fortsetzung der erfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Kantons Schaffhausen und für die Entlastung der Privaten. Mindererträge bei den ordentlichen Gesellschaften können zu einem massgeblichen Teil durch Mehrerträge von Statusgesellschaften gegenfinanziert werden. Hinzu kommen Mehreinnahmen aufgrund der Anpassungen der Dividendenbesteuerung und der Besteuerung nichtbetrieblicher Liegenschaften. Alsdann erhalten die Kantone vom Bund einen zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer von 4,2 Prozent (Erhöhung von 17,0 auf 21,2 Prozent).

Von den steuerrechtlichen Anpassungen sind auch die Gemeinden betroffen, in denen die Steuern der juristischen Personen einen erheblichen Teil der Steuereinnahmen ausmachen. Die Gemeinden sollen daher entsprechend der Verteilung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen zu 45 Prozent am zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von 4,2 Prozent beteiligt werden. Die Verteilung unter den Gemeinden wird sich nach ihrer Betroffenheit richten.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Steuerreform wird für den Kanton finanziell beinahe neutral ausfallen. Für die Gemeinden werden Mehreinnahmen von 2,4 Mio. Franken während der ersten fünf Jahre respektive von 4,7 Mio. Franken ab dem sechsten Jahr erwartet. Dies ist umso bemerkenswerter, als darin Entlastungen der Privaten von 8,3 Mio. Franken (Kanton: 6,9 Mio. Franken, Gemeinden: 1,4 Mio. Franken) vorgesehen sind.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Ausgangslage | 5 |
| 1.1 | Internationaler Druck auf die Regelungen zu den Statusgesellschaften | 5 |
| 1.2 | Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) | 5 |
| 1.2.1 | Ausarbeitung der Bundesvorlage | 5 |
| 1.2.2 | Massnahmen der STAF-Vorlage | 7 |
| 1.2.3 | Die STAF-Vorlage im Vergleich mit der USR III | 10 |
| 1.3 | Situation Kanton Schaffhausen | 11 |
| 1.3.1 | Betroffenheitsanalyse | 11 |
| 1.3.2 | Standortwettbewerb | 13 |
| 1.3.3 | Weitere Massnahmen zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Schaffhausen | 15 |
| 1.3.4 | Fazit Kanton Schaffhausen | 15 |
| 2. | Vernehmlassung | 16 |
| 2.1 | Umfrage zur kantonalen Umsetzungsstrategie | 16 |
| 2.2 | Gemeindegespräche | 18 |
| 2.3 | Diskussion der flankierenden Massnahmen | 18 |
| 3. | Umsetzung STAF-Vorlage im Kanton Schaffhausen | 19 |
| 3.1 | Strategische Überlegungen | 19 |
| 3.2 | Eckwerte | 20 |
| 3.2.1 | Vorbemerkung | 20 |
| 3.2.2 | Übersicht | 20 |
| 3.2.3 | Gewinnsteuersatz und Demografiezuschlag | 20 |
| 3.2.4 | Kapitalsteuersatz | 22 |
| 3.2.5 | Aufdeckung stiller Reserven (Sondersatz) | 23 |
| 3.2.6 | Patentbox | 23 |
| 3.2.7 | Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung | 23 |
| 3.2.8 | Entlastungsbegrenzung | 24 |
| 3.2.9 | Dividendenbesteuerung 60 Prozent | 24 |
| 3.2.10 | Verdoppelung der Minimalsteuer auf nichtbetriebliche Liegenschaften | 25 |
| 3.3 | Angemessene Berücksichtigung der Gemeinden | 25 |
| 3.4 | Massnahmen zugunsten der Privaten | 26 |
| 4. | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 28 |
| 5. | Finanzielle Auswirkungen | 47 |
| 5.1 | Finanzielle Auswirkungen der kantonalen Umsetzungsvorlage | 47 |
| 5.2 | Exkurs: Finanzielle Auswirkungen des nationalen Finanzausgleichs | 51 |
| 6. | Antrag | 52 |

1. Ausgangslage

1.1 Internationaler Druck auf die Regelungen zu den Statusgesellschaften

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) am 12. Februar 2017 blieb der internationale Druck auf die Schweiz weiterhin bestehen. Die OECD und die G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) gehen mit ihrem 2013 lancierten gemeinsamen Projekt BEPS gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen vor. Die Europäische Kommission präsentierte sodann 2016 ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung, das namentlich die ATAD-Richtlinie (Anti-Tax Avoidance Directive), die Revision der Amtshilferichtlinie und die Erstellung einer Liste der nicht kooperativen Steuergebiete vorsieht. Um das Schweizer Steuerrecht in Einklang mit diesen internationalen Standards zu bringen, mussten insbesondere die Regelungen zu den kantonalen Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abgeschafft werden. Kritisiert wurde an dieser Privilegierung namentlich, dass sie eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Erträgen vorsehe und damit zu einem schädlichen Steuerwettbewerb führe.

Die ersatzlose Abschaffung der Statusgesellschaften hätte jedoch zur Folge, dass für die betreffenden Gesellschaften die effektive Gewinnsteuerbelastung im Vergleich mit dem Ausland eine kritische Grenze überschreiten würde. Die Schweiz würde damit deutlich an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, weshalb anzunehmen ist, dass ohne anderweitige Massnahmen ein namhafter Teil der rund 24'000 betroffenen Unternehmungen Aktivitäten und Steuersubstrat in andere, steuerlich attraktivere Staaten verschieben würde. Für Bund, Kantone und Gemeinden stehen Steuereinnahmen von insgesamt rund 5,4 Milliarden Franken und 150'000 Arbeitsplätze auf dem Spiel. Indirekt betroffen von dieser Verschiebung wären zudem zahlreiche weitere Unternehmungen, welche als Zulieferer namhafte Umsätze mit Statusgesellschaften erwirtschaften.

1.2 Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

1.2.1 Ausarbeitung der Bundesvorlage

Der Bundesrat hat kurz nach der Ablehnung der USR III die Arbeiten für eine neue Steuervorlage (Steuervorlage 17 [SV17]) aufgenommen. Diese Vorlage sollte eine möglichst breite Unterstützung erfahren und rasch umgesetzt werden. Die zunächst durchgeführten Anhörungen mit den verschiedenen Interessengruppen ergaben, dass die bereits im Rahmen der USR III definierten Ziele weiterhin Gültigkeit haben. Es sollten somit eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung sichergestellt und die internationale Akzeptanz wiederhergestellt werden. Zudem sollten die Unternehmen weiterhin ihren Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden leisten. Letzterem sollte eine verstärkte Beachtung geschenkt werden.

Der Bundesrat arbeitete in der Folge eine Vernehmlassungsvorlage aus. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen zeigten, dass die Mehrheit der 127 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den dringenden Reformbedarf anerkennt. Dementsprechend wurden die Zielsetzungen der Reform wie auch die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften befürwortet. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Reform bestanden indes zum Teil weiterhin erhebliche Differenzen. Hauptsächliche Forderung der Kantone war eine Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer von 17,0 auf 21,2 Prozent, so wie dies das Parlament bereits mit der USR III beschlossen hatte. Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassungsvorlage demgegenüber lediglich eine Erhöhung auf 20,5 Prozent vorgeschlagen. In seinem Gesetzesentwurf zur SV17 zuhanden des Parlaments nahm der Bundesrat die Forderung der Kantone auf. Im Übrigen war dieser mit der Vernehmlassungsvorlage praktisch identisch.

Die SV17 basierte strategisch auf vier zentralen Reformelementen. Ausgangspunkt blieb die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, sollen neue steuerliche Sonderregelungen eingeführt werden. Um die Ausgewogenheit zu garantieren, sollen sowohl die Unternehmen wie auch die Unternehmer zur Gegenfinanzierung der Reform beitragen. Die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 sah vor, dass die Unternehmer eine höhere Steuerlast auf Dividenden erfahren und die Unternehmen höhere Familienzulagen zu leisten haben. Zugunsten des Föderalismus soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht werden, sollen die Städte und Gemeinde berücksichtigt werden und es soll der Finanzausgleich angepasst werden.

In der parlamentarischen Beratung wurden diese Reformelemente dem Grundsatz nach bestätigt, die Vorlage jedoch in verschiedener Hinsicht ergänzt respektive geändert. Insbesondere wurde auf die Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen verzichtet und stattdessen wurden als sozialer Ausgleich Mehreinnahmen für die AHV beschlossen. Dies führte zu einer Umbenennung der Vorlage in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF-Vorlage)». Die Änderungen gegenüber der SV17 betreffen sodann die Höhe der minimalen kantonalen Dividendenbesteuerung (50 statt 70 Prozent), Korrekturen am mit der Unternehmenssteuerreform II (USR II) eingeführten Kapitaleinlageprinzip, die Aufnahme einer Regelung zur zinsbereinigten Gewinnsteuer (Abzug für Eigenfinanzierung für Hochsteuerkantone) sowie die Möglichkeit von Steuerermässigungen für Eigenkapital, das auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt.

Die Vorlage wurde am 28. September 2018 in der Schlussabstimmung der Eidgenössischen Räte verabschiedet.² Die Referendumsabstimmung findet am 19. Mai 2019 statt. Bei einer Annahme wird die Inkraftsetzung – und damit der Zeitpunkt, auf den die Kantone das geänderte Bundesrecht in ihrer Steuergesetzgebung umsetzen müssen – voraussichtlich auf den 1. Januar 2020 erfolgen.

² Schlussabstimmungstext: BBl 2018 6031.

1.2.2 Massnahmen der STAF-Vorlage

a) Steuerpolitische Massnahmen

Im Einzelnen umfasst die STAF-Vorlage folgende zentrale steuerpolitischen Massnahmen:

- *Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften:* Auf kantonaler Ebene entrichten die Statusgesellschaften (Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften) nach bisherigem Recht keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Diese Privilegierung musste abgeschafft werden. Die Umsetzung durch die Kantone ist obligatorisch. Parallel dazu wurden die Praxisregelungen des Bundes zur Steuerauscheidung für Prinzipalgesellschaften und zur Finanzbetriebsstätte (Swiss Finance Branch) aufgehoben (grundsätzlich keine erstmalige Beanspruchung mehr ab dem Jahr 2019³).
- *Stille Reserven beim Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft (Step-up):* Bei Unternehmen, die ihren Status bis zum Inkrafttreten der STAF-Vorlage behalten, sollen die stillen Reserven während der nächsten fünf Jahre mit einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert werden. Bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vor Inkrafttreten der STAF-Vorlage richtet sich die Aufdeckung stiller Reserven nach der jeweiligen kantonalen Praxis.
- *Patentbox:* Bei der Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbare Rechte, sofern sie einen entsprechenden Konnex zur Schweiz haben, in reduziertem Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorgesehen ist eine Entlastung von maximal 90 Prozent, wobei die Kantone eine geringere Entlastung vorsehen können. Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone zwingend. Unter den Begriff der «vergleichbaren Rechte» fallen ergänzende Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, Unterlagenschutz nach Heilmittelgesetz, Berichte mit Schutz gemäss Landwirtschaftsgesetz und die ausländischen Rechte, die diesen schweizerischen Rechten entsprechen. Gemäss OECD-Standard könnten für eine Patentbox darüber hinaus nicht patentgeschützte Erfindungen von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sowie *urheberrechtlich* geschützte Software qualifizieren. Auf Praktikabilitätsgründen wurde jedoch darauf verzichtet, diese Kategorien in die schweizerische Patentbox aufzunehmen. Software kann jedoch gleichwohl von der Patentbox erfasst sein, wenn sie Teil einer patentierten Erfindung (sogenannte computerimplementierte Erfindung) ist oder im Ausland patentiert ist. Für den Konnex wird darauf abgestellt, ob die Patente und vergleichbaren Rechte mit entsprechend qualifiziertem Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Zusammenhang stehen.
- *Zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand:* Für Forschung und Entwicklung können die Kantone vorsehen, dass zusätzlich zum geschäftsmässig begründeten Aufwand Abzüge von höchstens 50 Prozent getätigt werden dürfen. Die Massnahme ist auf Forschung und Entwicklung im Inland begrenzt. Bei selbst getätigter Forschungs- und Entwicklung gilt als zusätzlich abzugsfähiger Aufwand der Perso-

³ Vgl. Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung vom 15. November 2018 (Mitteilung-009-DVS-2018-d)

nalaufwand zuzüglich eines Zuschlages für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (z. B. Materialkosten, Investitionsaufwand). Dieser Zuschlag beträgt pauschal 35 Prozent des Personalaufwandes. Bei Auftragsforschung gilt als zusätzlich abzugsfähiger Aufwand 80 Prozent der in Rechnung gestellten Forderungen. Es steht den Kantonen frei, ob sie diese Abzüge einführen wollen.

- *Abzug für Eigenfinanzierung (zinsbereinigte Gewinnsteuer)*: Die kantonale Gesetzgebung kann den Abzug eines kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital juristischer Personen vorsehen (fakultativ). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass im Hauptort des Kantons das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Faktisch kann damit nur der Kanton Zürich die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen.
- *Entlastungsbegrenzung*: Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie den Abzug für Eigenfinanzierung darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns. In die Berechnung einbezogen werden zudem die Abschreibungen aufgrund einer früheren Besteuerung als Statusgesellschaft.
- *Erhöhung der Dividendenbesteuerung*: Die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen wird auf Stufe Bund auf 70 Prozent erhöht. Den Kantonen wird eine Mindestbesteuerung von 50 Prozent vorgegeben. Sie können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung der Dividenden erfolgt bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens (Teileinkünfteverfahren) und nicht auf der Ebene des Steuersatzes (Teilsatzverfahren). Kantone wie Schaffhausen, die bisher das Teilsatzverfahren anwenden, müssen zum Teileinkünfteverfahren wechseln.
- *Korrekturen am Kapitaleinlageprinzip*: Die steuerfreie Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) an die Anteilsinhaber von in der Schweiz börsenkotierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird mit der Bedingung verknüpft, dass bei der Rückzahlung mindestens im gleichen Umfang handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven ausgeschüttet werden. Andernfalls ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar.

Weitere steuerpolitische Massnahmen sind:

- *Anpassungen bei der Vermögens- und bei der Kapitalsteuer*: Die Kantone können das Vermögen (von Selbständigerwerbenden) und das Eigenkapital in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt in die Berechnung der Vermögens- bzw. der Kapitalsteuer einfliessen lassen. Bei der Kapitalsteuer ist zudem eine Ermässigung auf Beteiligungen, für die der Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer gilt, sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften möglich. Alle diese Massnahmen sind fakultativ.
- *Aufdeckung stille Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht (Step-up)*: Im geltenden Recht findet eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven statt, wenn die Steuerpflicht einer juristischen Person endet (z.B. infolge Wegzugs aus der Schweiz).

Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind. Der schweizerischen Besteuerung sollen nur stille Reserven unterliegen, welche während der Steuerpflicht in der Schweiz gebildet wurden. Die STAF-Vorlage gibt den Kantonen die Ausgestaltung der Regelung dieser Anwendungsfälle eines Step-Up verbindlich vor.

- *Anpassungen bei der Transponierung*: Mit dieser Massnahme wird eine Besteuerungslücke geschlossen, indem der Anwendungsbereich des steuerfreien Kapitalgewinns und damit indirekt auch die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips eingeschränkt werden. Die Umsetzung ist für die Kantone obligatorisch.
- *Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung*: Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu haben auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch auf pauschale Steueranrechnungen. Diese Anpassung betrifft nur die Bundesgesetzgebung.

In die alleinige Kompetenz der Kantone fallen kantonale Gewinnsteuersenkungen und die Reduktion der Kapitalsteuer. Dies sind keine Massnahmen der Bundesvorlage.

b) Sozialer Ausgleich

Die STAF-Vorlage sieht als soziale Ausgleichsmassnahme Mehreinnahmen für die AHV vor. Um die Finanzierung der AHV zu verbessern, wird der Beitragssatz an die AHV um 0,3 Prozentpunkte (je 0,15 Prozentpunkte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erhöht, das Demografieprozent der Mehrwertsteuer direkt und vollständig der AHV zugewiesen und der Bundesbeitrag an die AHV von heute 19,55 auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben erhöht: Diese Massnahme betrifft nur die Bundesgesetzgebung.

c) Finanzielle Ausgleichsmassnahme (Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer)

Etwa die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes stammt von Statusgesellschaften. Der Bund hat folglich ein grosses Interesse daran, dass die Kantone ihre Attraktivität für mobile Erträge auch nach dem Wegfall der kantonalen Steuerstatus erhalten und ihm keine Steuereinnahmen wegbrechen. Mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer: von 17,0 auf 21,2 Prozent will er den Kantonen den finanzpolitischen Spielraum verschaffen, damit sie die mit den nötigen kantonalen Gewinnsteuersenkungen verbundenen Mindereinnahmen abfedern können.

Die Kantone müssen die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils für die Auswirkungen der Abschaffung der Statusgesellschaften angemessen abgelten.

d) Anpassungen im nationalen Finanzausgleich

Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Ressourcenausgleich des nationalen Finanzausgleiches hängen vom Ressourcenindex der Kantone ab. Um allzu starke Verwerfungen zwischen den Kantonen zu vermeiden, wird der nationale Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten respektive die Abschaffung des Steuerstatus angepasst.

Nach geltendem Recht fliessen die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen mit demselben Gewicht in die Bemessungsgrundlage ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Hingegen fliessen die relevanten Gewinne der Statusgesellschaften zu einem stark reduzierten Gewicht ein, um die tiefere Steueraus schöpfung abzubilden (sog. Beta-Faktoren; 2,6 Prozent für Holdinggesellschaften, 11,3 Prozent für Domizilgesellschaften, 12,3 Prozent für gemischte Gesellschaften). Ohne eine Systemänderung würden die Gewinne der ehemaligen Statusgesellschaften in der Bemessungsgrundlage fortan neunmal stärker gewichtet, was sich sehr zum Nachteil von Kantonen mit vielen Statusgesellschaften auswirken würde. Gemäss der STAF-Vorlage werden die Gewinne der juristischen Personen grundsätzlich mit einem Zeta 1-Faktor zwischen 25 bis 35 Prozent gewichtet. Tiefer gewichtet werden nur noch die Gewinne, welche unter die Patentbox fallen (Zeta 2). Diese Änderungen federn die Verzerrungen teilweise ab, jedoch je nach Struktur der Statusgesellschaften unterschiedlich und zum Vorteil von Kantonen, bei denen sich viele Gewinne für Zeta 2 qualifizieren (vgl. Ziff. 5.2).

Da die steuerliche Realität im Ressourcenausgleich um vier bis sechs Jahre verzögert abgebildet wird, werden die Anteile der Gewinne, die bisher mit Beta-Faktoren gewichtet wurden, schrittweise während fünf Jahren reduziert. Das neue System wirkt sich erstmals 2026 vollständig aus.

1.2.3 Die STAF-Vorlage im Vergleich mit der USR III

STAF-Vorlage und USR III weisen folgende wesentliche Unterschiede auf:

- *Patentbox*: Die steuerliche Entlastung soll wie bei der USR III wiederum maximal 90 Prozent betragen. Im Vergleich zur USR III ist deren Ausgestaltung aufgrund der nun auf Gesetzesstufe festgelegten Definition der qualifizierenden Rechte aber enger. Namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software qualifizieren nicht für die Patentbox.
- *Zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand*: In der STAF-Vorlage wird der Begriff der Forschung und Entwicklung bereits auf Gesetzesstufe definiert. Zudem werden Einschränkungen bezüglich der Art des Aufwandes gemacht, für den der erhöhte Abzug zulässig ist.
- *Abzug für Eigenfinanzierung (zinsbereinigte Gewinnsteuer)*: Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wäre mit der USR III bei der direkten Bundessteuer zwingend eingeführt worden wäre, während dies den Kantonen freigestellt war. Es handelte sich dabei um

eines der am meisten umstrittenen Instrumente der abgelehnten Reform. Neu ist der Abzug nur noch für die kantonale Ebene vorgesehen, wobei aufgrund der gesetzlichen Vorgaben faktisch nur der Kanton Zürich von dieser Massnahme Gebrauch machen kann.

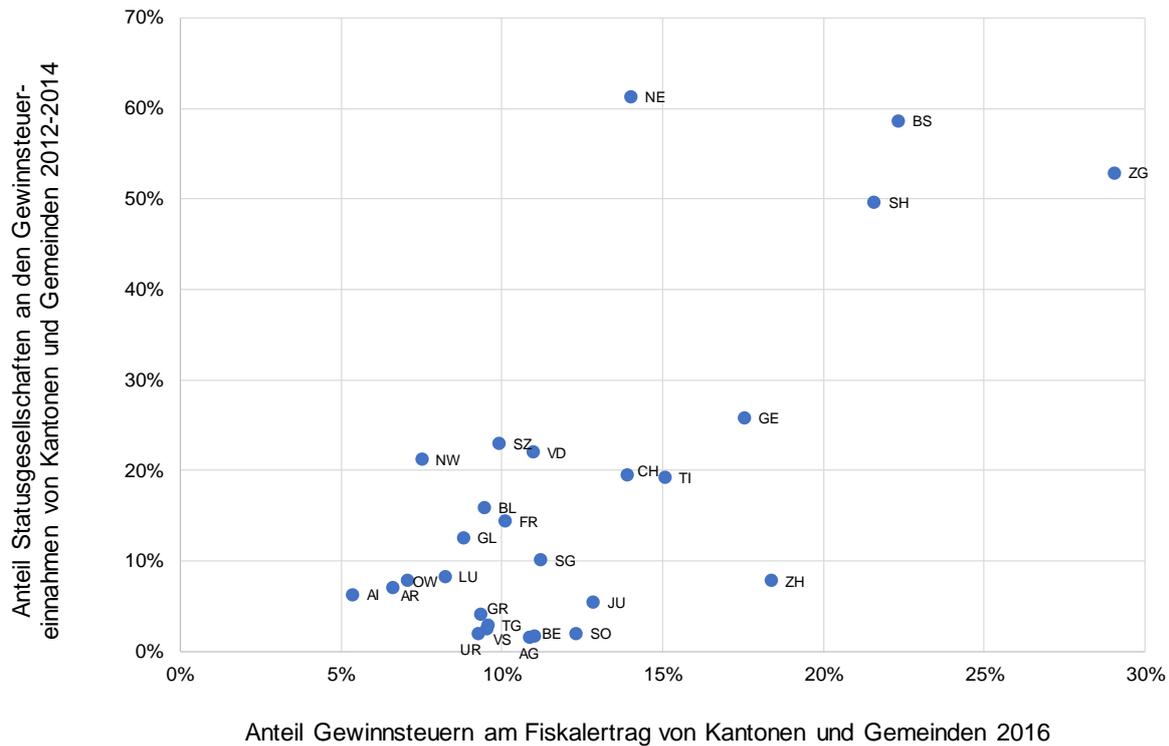
- *Entlastungsbegrenzung*: Die steuerlich zulässig Entlastung aus der Patentbox, dem erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung, der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowie den Abschreibungen auf stillen *Reserven* aus einer früheren Besteuerung als Statusgesellschaft ist neu auf 70 Prozent begrenzt (USR III: 80 Prozent). Die Kantone können aber wiederum eine geringere Entlastung vorsehen.
- *Mindestbesteuerung Dividenden und Teileinkünfteverfahren*: Die vom Parlament beschlossene USR III sah im Gegensatz zur ursprünglichen Vorlage des Bundesrates keine generelle Erhöhung bei der Besteuerung der Dividendeneinkünfte vor. Eine Mindestbesteuerung (von 60 Prozent) wäre lediglich denjenigen Kantonen vorgeschrieben gewesen, welche die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen. Aus der Regelung ergab sich nicht klar, ob dabei eine Teilbesteuerung bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens (Teileinkünfteverfahren) zu erfolgen hatte, oder diese nicht auch auf der Ebene des Steuersatzes (Teilsatzverfahren) möglich war. Die STAF-Vorlage schreibt den Kantonen sowohl eine Mindestbesteuerung (50 Prozent) als auch das Verfahren (Teileinkünfteverfahren) verbindlich vor. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt eine Besteuerung zu 70 Prozent.
- *Berücksichtigung der Städte und Gemeinden*: Die Erhöhung des Anteils der Kantone an der direkten *Bundessteuer* berücksichtigt sowohl die Reformlast der Kantone als auch diejenige ihrer Gemeinden. Neu werden die Kantone explizit verpflichtet, ihre Gemeinden angemessen zu beteiligen.
- *Mehreinnahmen für die AHV*: Die Verknüpfung der Altersvorsorge mit den Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung stellt ein neues Element dar, das in der USR III noch nicht enthalten war.

1.3 Situation Kanton Schaffhausen

1.3.1 Betroffenheitsanalyse

Die STAF-Vorlage stellt den Kanton Schaffhausen vor grosse Herausforderungen. Er ist aufgrund der hohen Zahl an Statusgesellschaften im schweizerischen Vergleich mit am stärksten betroffen. Rund 50 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen und 87 Prozent der Bundessteuereinnahmen stammen im Kanton Schaffhausen von den Statusgesellschaften. Dieser hohe Anteil der juristischen Personen liegt weit über dem schweizerischen Durchschnitt.⁴

⁴ Quelle: Mitteilung FDK vom 14. Januar 2019.



Werden keine zielgerichteten steuerpolitischen Massnahmen ergriffen, ist die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit bedroht. Die Steuerbelastung im Kanton Schaffhausen würde sich gemäss den Erhebungen, welche gestützt auf die Steuerstatistik 2016 vorgenommen wurden, für Statusgesellschaften verdoppeln; für Holding- sowie Domizilgesellschaften von 7,8 auf 16,0 Prozent und für gemischte Gesellschaften von 8,7 auf rund 16,0 Prozent erhöhen. Dies wird bei den betroffenen Unternehmen zwangsläufig zur Standortfrage führen. Auf dem Spiel stehen rund 3'200 Arbeitsplätze (9 Prozent der Schaffhauser Arbeitsplätze) in 392 Statusgesellschaften (9 Prozent der Kapitalgesellschaften). Diese entrichten Steuereinnahmen von 64,0 Mio. Franken (Kantons- und Gemeindesteuern und Anteil direkte Bundessteuer), d.h. 49,0 Prozent der gesamten Steuereinnahmen der insgesamt 4'181 juristischen Personen. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen stammt gar zu 83,0 Prozent von den Statusgesellschaften.

Auch besteht ein Zusammenhang mit den Steuereinnahmen der natürlichen Personen. Gemäss einer Erhebung der Wirtschaftsförderung aus dem Jahr 2015 ist rund die Hälfte der bei Statusgesellschaften beschäftigten Personen im Kanton Schaffhausen wohnhaft, sodass bei deren Weggang zusätzliche Steuerausfälle in der Grössenordnung von 7 bis 20 Mio. Franken anfallen würden. Besonders stark betroffen sind zudem die Quellensteuern. Gemäss Steuerstatistik 2016 sind 3,02 Prozent der Quellensteuerpflichtigen Topverdiener und generieren 35,98 Prozent der Einnahmen aus den Quellensteuern oder in Franken ausgedrückt 9,75 Mio. Franken der insgesamt 27,1 Mio. Franken Quellensteuereinnahmen des Kantons. Ein stattlicher Teil dieser Personen ist bei Statusgesellschaften beschäftigt.

Die Auswirkungen beschränken sich aber nicht allein auf die Steuereinnahmen. Im Falle eines massgeblichen Wegzuges von juristischen und natürlichen Personen müssten auch erhebliche Umsatz- und Auftragseinbussen bei Gewerbe, Detailhandel und Gastronomie erwartet werden. Der Immobilienmarkt und damit indirekt das Baugewerbe dürften ebenfalls leiden.

1.3.2 Standortwettbewerb

Für die Arbeitsplatzhaltung, Standortattraktivität, wirtschaftliche Prosperität und Sicherung der Steuereinnahmen ist ein interkantonal und international wettbewerbsfähiger Steuersatz einer der zentralen Faktoren⁵. Die Ausgangslage im Standortwettbewerb hat sich aus den dargelegten Gründen für die Schweiz und speziell für den Kanton Schaffhausen punkto Steuern jedoch gewandelt. Um den betroffenen Statusgesellschaften Rechts- und Planungssicherheit zu gewähren und eine vorzeitige Abwanderung in andere Kantone oder ins Ausland abzuwenden, hat der Regierungsrat frühzeitig gehandelt. Ab 2011 setzte sich die durch das Finanzdepartement eingesetzte Taskforce Steuern intensiv mit der Unternehmensbesteuerung auseinander. Im Juli 2013 beschloss der Regierungsrat als Ersatz für die bisherigen Sonderregelungen die Einführung einer Innovationsbox, beauftragte das Finanzdepartement, eine Steuersatzsenkung zu prüfen und mit dem Volkswirtschaftsdepartement die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung zu untersuchen.

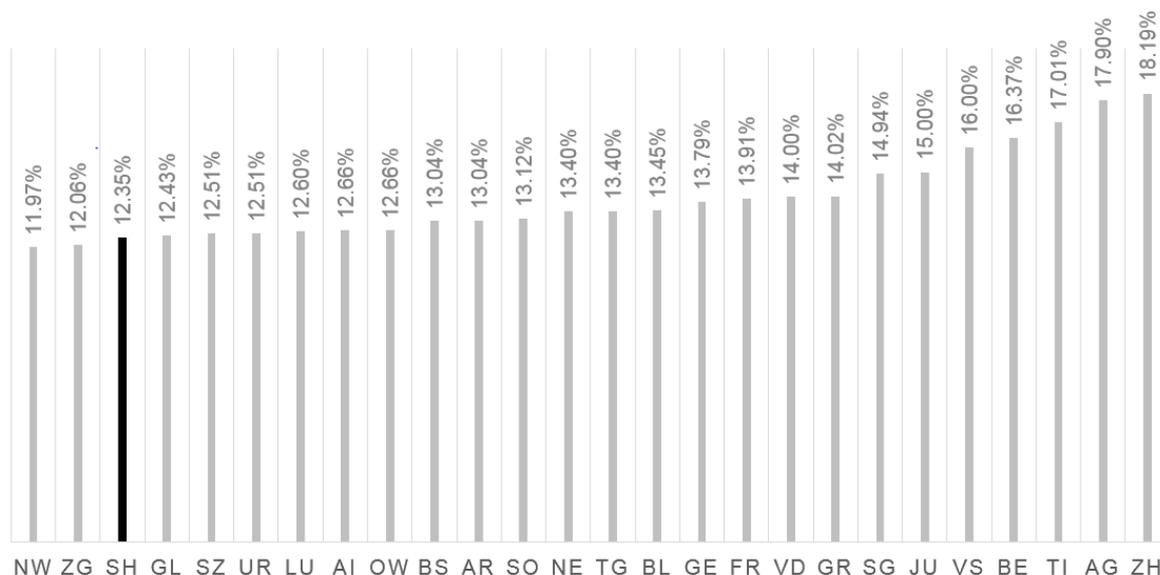
Aufgrund von Modellrechnungen von 2015 und 2016 zeigte sich, dass die vom Bund vorgesehenen Massnahmen allein die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schaffhausen nicht werden gewährleisten können. Eine wettbewerbsfähige Gesamtgewinnsteuerbelastung liegt bei 12,0 bis 12,5 Prozent. Messlatte innerhalb der Schweiz ist nach geltendem Recht der Steuersatz von 12,3 Prozent von Luzern, und international derjenige von Irland (12,5 Prozent).

Eine Senkung auf 12,0 bis 12,5 Prozent lässt sich für den Kanton Schaffhausen aufgrund seiner Struktur steuerneutral oder – im Idealfall – gewinnbringend umsetzen. Wird der Gewinnsteuersatz für alle Unternehmen von 5,0 Prozent auf zukünftig 2,5 Prozent gesenkt, sinkt die effektive Steuerbelastung für die ordentlich besteuerten Gesellschaften (vor allem KMU und Gewerbe) dadurch von 16,0 Prozent auf 12,0 bis 12,5 Prozent. Für die Statusgesellschaften erhöht sie sich von 7,8 respektive 8,7 Prozent auf 12,0 bis 12,5 Prozent. Die Statusgesellschaften leisten damit einen erheblichen Teil an die Gegenfinanzierung, wenn ihr Steuersubstrat gehalten werden kann. Der Regierungsrat gab gestützt auf diese Überlegungen wiederholt bekannt, dass er beabsichtigt, die Steuerreform wettbewerbsfreundlich mit einer Anpassung des kantonalen Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 5,0 auf 2,5 Prozent umzusetzen⁶.

⁵ Quelle: Umfragen der Wirtschaftsförderung; PWC, Headquarter Conference 2016; CS, Standortqualität 2016

⁶ Vgl. Medienmitteilungen des Regierungsrates vom 6. Juli 2015, 11. Juli 2016 und 17. Januar 2017.

An dieser Situation hat sich mit der STAF-Vorlage nichts grundlegend geändert. Modellrechnungen der Kantonalen Steuerverwaltung sowie eine Einschätzung der Situation der 50 bedeutendsten Statusgesellschaften haben bestätigt, dass die vom Bund aufgenommenen steuerpolitischen Massnahmen den Anforderungen der im Kanton Schaffhausen ansässigen Statusgesellschaften allein nicht ausreichend Rechnung tragen können. Wettbewerbsfähige Steuersätze für alle juristischen Personen sind zentral. Die Messlatte für konkurrenzfähige ordentliche Gewinnsteuersätze liegt unverändert bei 12,0 – 12,5 Prozent. Die im Rahmen der Umsetzung der STAF angekündigten ordentlichen Gewinnsteuersätze der anderen Kantone verdeutlichen dies.⁷



Und der Steuerwettbewerb macht auch im Ausland nicht Halt. So wird in Grossbritannien der Gewinnsteuersatz im Jahr 2020 noch 17 Prozent betragen (bis 2017: 20 Prozent; 2018 / 2019: 19 Prozent)⁸. Generöse und flexible Entlastungen für Forschung und Entwicklung und eine Patentbox mit einer Besteuerung von 10 Prozent sind bereits länger möglich. Zudem wurde in den USA auf den 1. Januar 2018 eine Steuerreform («Tax Cuts and Jobs Act») in Kraft gesetzt, welche gemäss Angaben der Schweizerischen Nationalbank SNB bereits ab dem ersten Quartal 2018 zu Kapitalrückflüssen aus der Schweiz in die USA in Milliardenhöhe geführt hat⁹. Weitere Länder wie Belgien und Frankreich sind ebenfalls daran, die Unternehmenssteuern zu reduzieren: in Belgien von bisher rund 34 Prozent auf 25 Prozent im Jahr 2021 und in Frankreich von bisher etwas mehr als 33 Prozent auf ebenfalls 25 Prozent im Jahr 2022¹⁰. Anders als die Schweiz kennt keiner dieser Staaten eine Kapitalsteuer für juristische Personen.

⁷ Quelle: Umfrage FDK vom 25. Februar 2019. In den Kantonen Basel-Landschaften, Bern, Jura, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin und Zürich soll die Reduzierung der Gewinnsteuersätze schrittweise in bis zu fünf Jahren erfolgen.

⁸ Quelle: KPMG, Swiss Tax Report 2018

⁹ Vgl. Medienmitteilungen Schweizerische Nationalbank: Zahlungsbilanz und Auslandvermögen der Schweiz

¹⁰ Quelle: KPMG, Swiss Tax Report 2018

1.3.3 Weitere Massnahmen zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Schaffhausen

Die Besteuerung ist nicht der einzige Faktor, der für die Standortwahl der Unternehmen entscheidend ist und damit für Sicherung von Arbeitsplätzen und Steuersubstrat entscheidend ist. Insgesamt gibt es eine Fülle von Faktoren, die bei der Standortwahl der Unternehmen massgebend sind. Es geht um die Bereiche Wirtschaftsstruktur, Innovation, Humankapital, Arbeitsmarkt, Erreichbarkeit, Einzugsgebiet, Kostenumfeld und Staatsfinanzen¹¹. Für den Kanton Schaffhausen sind Studien zufolge¹² folgende Bereiche zentral: erstens die Verfügbarkeit von Fachkräften und hochqualifizierte Arbeitskräfte, zweitens die Besteuerung der Unternehmen, drittens die Erreichbarkeit (Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindung), viertens das wirtschaftliche Umfeld und fünftens die Unterstützung durch die Verwaltung. Aber auch die Faktoren Technologie- und Innovationsförderung, Bildungsangebot und Verfügbarkeit von Immobilien dürften je länger je wichtiger werden. Nicht zu unterschätzen sind schliesslich nicht messbare, weiche Faktoren, die zu einer guten Lebensqualität und damit zu einem attraktiven Standort beitragen (Sicherheit, Kultur- und Freizeitangebote, familienexterne Kinderbetreuung, Natur und Umgebung usw.). Somit sind in allen Bereichen aufeinander abgestimmte Anstrengungen erforderlich, die den Kanton Schaffhausen als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsstandort attraktiv machen.

Die vielfältigen hierfür massgebenden Bestrebungen sind Gegenstand der unterschiedlichsten Gesetze, Projekte und Vorlagen und schrittweise umzusetzen. So entspricht es namentlich der Zielsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes, die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Wirtschaftspolitik sowie durch den Aufbau geeigneter Strukturen zu fördern. Die heute in Schaffhausen ansässigen international orientierten und wertschöpfungsstarken Unternehmen können bei ihren Ausbau-/ Investitionsprojekten unterstützt werden. Die Leistungsfähigkeit der KMU, des Gewerbes und der Startup kann mit vorwettbewerblichen Unterstützungsleistungen gezielt gesteigert werden. Bauprojekte wie der Galgenbucktunnel tragen zu besseren Verkehrsanbindungen bei und entlasten Wohngebiete vom Durchgangsverkehr, das geänderte Schulgesetz (Einführung bedarfsgerechter schulergänzender Tagesstrukturen) unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Instrumenten wie die Imagekampagne sollen den Kanton als attraktiven Wohnstandort positionieren und ein neuer Webauftritt wird den Kanton in Kürze bürgerfreundlicher präsentieren, um nur ein paar aktuelle Beispiele zu nennen.

1.3.4 Fazit Kanton Schaffhausen

Der Wegfall der kantonalen Steuerstatus führt zu signifikanten Erhöhungen der Steuerbelastung für Statusgesellschaften. Ohne Ersatzmassnahmen ist die Besteuerung im Kanton Schaffhausen im interkantonalen und internationalen Vergleich nicht mehr attraktiv, er verliert den Anschluss im Steuer- und damit auch im Standortwettbewerb. Es drohen Steuerausfälle, der Verlust von Arbeitsplätzen und negative Folgewirkungen für das kantonale Gewerbe. Wichtig sind aber auch Faktoren wie die Verfügbarkeit von Fachkräften und hochqualifizierten

¹¹ Vgl. UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator 2016, Zürich 2016

¹² Quelle: Umfragen der Wirtschaftsförderung; PWC, Headquarter Conference 2016; CS, Standortqualität 2016

Arbeitskräften, das wirtschaftliche Umfeld, die die Unterstützung durch die Verwaltung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc.

2. Vernehmlassung

2.1 Umfrage zur kantonalen Umsetzungsstrategie

Am 10. Juli 2018 hat der Regierungsrat das Finanzdepartement ermächtigt, die kantonale Umsetzungsstrategie des Regierungsrates mit den interessierten Kreisen zu thematisieren. Mit Schreiben vom gleichen Datum hat das Finanzdepartement die Interessierten über die Strategie des Regierungsrates informiert und aufgefordert, ihre Anliegen kundzutun. Angeschrieben wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien (SVP, SP, FDP, AL, GLP, CVP, EDU, Grüne, EVP, JFSH, JSVP, JUSO, SVP Sen.), der Gewerkschaftsbund Schaffhausen (GBS), der Hauseigentümergebund (HEV), die Industrievereinigung Schaffhausen (IVS), der Kantonale Gewerbeverband Schaffhausen (KGV), der Mieterverband, die Vereinigung Schaffhauser Treuhänder, der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH) und mit separater Einladung zu einem persönlichen Gespräch die Gemeinden. Die Unterlagen zur Umfrage finden sich im Internet¹³.

Innert Frist erhielt das Finanzdepartement 16 Eingaben, zwei Stellungnahmen wurden nachgereicht. Stellungnahmen von den Parteien SVP, SP, FDP, AL, GLP, CVP, EDU, JUSO und JSVP, von den Verbänden GBS, HEV, IVS, KGV, Vereinigung Schaffhauser Treuhänder und von den Gemeinden der VGGSH sowie separat die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein und die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

Das Kernelement der kantonalen Umsetzung der STAF-Vorlage – die Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf 2,5 Prozent (mit einer Gesamtgewinnsteuerbelastung von 12 bis 12,5 Prozent) – wurde mit deutlicher Mehrheit unterstützt. Eine überwiegende Mehrheit konnte sich hierbei auch mit einer gestaffelten Senkung auf zunächst 3,75 Prozent für die ersten fünf Jahre einverstanden erklären. Eine Minderheit sprach sich für eine weniger weit gehende Reduktion der Gewinnsteuer aus, wobei sich jedoch eine Kompromissbereitschaft zeigte, wenn weitergehende soziale Kompensationsmassnahmen, namentlich im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eingeführt werden.

Die vorgesehene Entlastung von 90 Prozent bei der Patentbox stiess ebenfalls auf überwiegende Zustimmung. Vereinzelt wurde eine geringere Entlastung (70 bzw. 75 Prozent) gefordert. Teilweise wurde die Einführung der Patentbox auch ganz abgelehnt, was aufgrund des Bundesrechts jedoch nicht möglich ist. Die Kantone können nur über die Höhe der Entlastung befinden. Um – im Verbund mit den weiteren steuerlichen Anpassungen für die Unternehmen – eine wettbewerbsfähige Position zu sichern, ist aus Sicht des Regierungsrates hier die

¹³ www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Finanzdepartement_Sekretariat/Information_und_Umfrage_zur_kantonalen_Umsetzungsstrategie.pdf.

bundesrechtlich maximal zulässige Entlastung von 90 Prozent für den Kanton Schaffhausen erforderlich.

Der vom Regierungsrat in der Umfrage vorgeschlagene Verzicht auf die Einführung eines erhöhten Abzuges für Forschung und Entwicklung (zumindest während der ersten fünf Jahre) wurde von mehreren Teilnehmern unterstützt. Eine Mehrheit sprach sich dagegen für diese Massnahme aus, wobei auch auf die Pläne in anderen Kantonen verwiesen wurde. Der grössere Teil aus dieser Gruppe schlug als Alternative vor, den Abzug zumindest ab dem sechsten Jahr einzuführen und dies gesetzlich zu verankern.

Zur zukünftigen Höhe der Dividendenbesteuerung äusserte sich nur ein kleinerer Teil der Teilnehmenden. Das Spektrum reichte hierbei von 50 bis 100 Prozent. Überwiegend wurde geltend gemacht, dass eine Aussage von der Festlegung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und auf kantonaler Ebene abhängt. Im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Gesetzesvorlage und die Wettbewerbssituation erachtet der Regierungsrat eine Besteuerung von 60% als angemessen. Eine Besteuerung zu 50 Prozent würde aufgrund des vom Bundesrecht vorgeschriebenen Wechsels vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren effektiv zu einer Steuersenkung führen.

Mit der Verdopplung der Minimalsteuer auf nichtbetrieblichen Liegenschaften juristischer Personen war die Mehrheit der Teilnehmenden einverstanden, wobei teilweise genauere Abklärungen zu den volkswirtschaftlichen Folgen gefordert wurden.

Deutlich war die Zustimmung zur vorgesehenen Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen. Insbesondere sprach sich der VGGSH für die vorgeschlagene Lösung aus. Vereinzelt wurde jede Beteiligung abgelehnt, da dies der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung widerspreche. Diesem Argument kann der Regierungsrat jedoch nicht folgen, da die Erhebung der direkten Steuern grundsätzlich eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden darstellt.

Mit zwei Ausnahmen befürwortet wurde eine Erhöhung des Versicherungsabzuges.

Eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst weitere flankierende Massnahmen im Steuerrecht zugunsten der Privaten. Genannt wurden – in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit – die Senkung der Vermögenssteuer, die Erhöhung des Kinderabzuges, die Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges, die Erhöhung des Pendlerabzuges, die Erhöhung des Abzuges für auswärtige Verpflegung und eine Erhöhung aller steuerrechtlichen Abzüge auf das Niveau der Nachbarkantone Zürich und Thurgau. Vereinzelt wurden indessen steuerrechtliche flankierende Massnahmen für natürliche Personen generell abgelehnt und stattdessen ein anderer Einsatz der entsprechenden Mittel verlangt. Hierzu gehört namentlich die Forderung nach einer Finanzierung von Kindertagesstätten aus dem erhöhten Anteil an der direkten Bun-

dessteuer. Im Weiteren wurden die Erhöhung der Kinderzulagen, eine Begrenzung der Einkommensbelastung durch Krankenkassen und eine gezielte Förderung junger Familien mit Kindern (z.B. Einführung einer Familienergänzungszulage) vorgeschlagen, aber auch Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr, vermehrte Investitionen in bezahlbaren Wohnraum sowie eine Erhöhung der Stipendien.

2.2 Gemeindegespräche

Im Oktober und November 2018 führte das Finanzdepartement Gespräche mit den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie den Finanzreferentinnen und Finanzreferenten. Dabei wurde die Strategie mit den einzelnen Massnahmen vorgestellt, es wurde aufgezeigt, mit welchen finanziellen Auswirkungen konkret in jeder Gemeinde zu rechnen ist und es konnten diverse offene Fragen beantwortet werden. Die Reaktionen zum Vorhaben fielen im direkten Gespräch fast durchwegs positiv aus. Zum Ausdruck kam insbesondere, dass die Beteiligung der Gemeinden mit 45 Prozent an der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen begrüsst wird und die Aufteilung unter den Gemeinden nach der Betroffenheit als fair erachtet wird. Thematisiert wurden auch die flankierenden Massnahmen. Hier fielen die Reaktionen unterschiedlich aus. Bezüglich der vorgestellten Massnahmen zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde wiederholt betont, dass die Gemeinden dadurch nicht wesentlich belastet werden dürften. Allgemein auf Zustimmung stiess die geplante Erhöhung des Versicherungsabzuges.

2.3 Diskussion der flankierenden Massnahmen

Da die Mittel des Kantons für zusätzlichen flankierenden Massnahmen begrenzt sind, lud das Finanzdepartement die Fraktionen und Interessengruppen am 15. Januar 2019 zu einem «runden Tisch» ein. Das Treffen hatte zum Ziel, finanziell tragbare Lösungsvarianten vorzustellen und über die Vor- / und Nachteile von steuerrechtlichen Massnahmen und Subventionen zu sprechen.

Zur Diskussion standen:

- Erhöhung des Kinderabzuges von 8'400 auf 10'400 Franken pro Jahr;
- Steuergutschrift pro Kind von 320 Franken pro Jahr für Steuerpflichtige (alternativ 360 Franken bis zum 14. Altersjahr);
- Verpflichtungskredit von 2 Mio. Franken pro Jahr für Beiträge an anerkannte vorschulische Betreuungseinrichtungen, welche gewährleisten, dass damit die Elternbeiträge entsprechend reduziert werden.

Die Diskussion brachte keinen klaren Favoriten bei den zusätzlichen flankierenden Massnahmen hervor. Es zeigte sich, dass nicht allen politischen Forderungen nachgekommen werden kann. Die Erhöhung des Kinderabzuges fand namentlich bei der politischen Rechten Zustimmung, weil sie direkt Familien entlastet und im geltenden Steuersystem umsetzbar ist, erfuhr

aber von der politischen Linke Kritik, weil sie Familien mit tiefem Einkommen und Vermögen kaum Unterstützung bieten kann.

Beiträge für anerkannte Betreuungseinrichtungen wurden von einer deutlichen Mehrheit zwar als ein Ansatz in die richtige Richtung taxiert, die Komplexität der Umsetzung (separate Gesetzgebung), der erwartete administrative Aufwand und die vergleichsweise kleine Anspruchsgruppe (etwa 500 Kinder) aber als Nachteil eingestuft. Die Kinderbetreuung vor der obligatorischen Schulzeit ist heute keine kantonale Aufgabe. Die Organisation und Durchführung von Betreuungsangeboten erfolgt durch die Gemeinden und Private. Für einige Teilnehmenden der politischen Linken war die Höhe des vorgeschlagenen Verpflichtungskredites dagegen zu tief. Sie wollen die Zustimmung zu den steuerrechtlichen Elementen der Vorlage von einer massgeblichen staatlichen Finanzierung von Kindertagesstätten abhängig machen.

Den Steuergutschriften wurde von allen Parteien und Interessengruppen zu Gute gehalten, dass sie für alle Familien gleichermassen wirken und direkt umsetzbar sind. Nur vereinzelt wurde die Befürchtung geäussert, die Einführung solcher Gutschriften könnte zum Türöffner für gleichgelagerte Entlastungen anderer Anspruchsgruppen werden.

3. Umsetzung STAF-Vorlage im Kanton Schaffhausen

3.1 Strategische Überlegungen

Die Steuerstrategie korrespondiert mit der durch die Legislaturziele 2017 – 2020 angestrebten Wirtschaftsstrategie des Regierungsrates. Deren Ziel ist es, Schaffhausen national und international wettbewerbsfähig und attraktiv zu halten sowie die erreichte Position zu stärken.

Konkret zielt die Steuerstrategie darauf ab, das bestehende Steuersubstrat im Kanton Schaffhausen zu halten und neues zu gewinnen. Der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers soll derart genutzt werden, dass die nötigen Einnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden möglichst dauerhaft gesichert werden. Die Privaten sollen nicht höher belastet werden, im Gegenteil sind für sie Entlastungen vorgesehen. Primäre Massnahme zur Erreichung dieses Ziels bleibt eine ausgewogene, international akzeptierte, bürokratiearme und interkantonal und international konkurrenzfähige Umsetzung der STAF-Vorlage. Dabei ist vorab auf wettbewerbsfähige und gleiche Steuersätze für alle Unternehmen zu setzen. Zusammen mit einer Auswahl der steuerpolitischen Massnahmen des Bundes stellt diese Änderung den Erhalt der kantonalen Statusgesellschaften sowie Neuanstellungen in Aussicht.

3.2 Eckwerte

3.2.1 Vorbemerkung

Die Bestimmungen zur Berechnung des steuerbaren Reingewinns und Eigenkapitals sind durch das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) weitgehend vorgegeben. Im Rahmen der STAF-Vorlage werden den Kantonen jedoch gewisse Handlungsoptionen eingeräumt. So können sie über die Einführung der für die Kantone fakultativen Massnahmen im StHG, über den Umfang der Entlastung des Ergebnisses aus den Patenten und vergleichbaren Rechten, über das Ausmass der Erhöhung der Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie über die Höhe der gesamten Entlastung durch diese Massnahmen entscheiden. Die Festlegung der Höhe der Steuersätze für die Gewinn- und Kapitalsteuer fällt weiterhin unter die Tarifautonomie der Kantone gemäss Art. 129 Abs. 2 BV und Art. 1 Abs. 3 StHG.

3.2.2 Übersicht

Um eine ausgewogene, international akzeptierte, bürokratiearme sowie interkantonal und international konkurrenzfähige Umsetzung der STAF-Vorlage sicherzustellen, sollen die folgenden steuerpolitischen Massnahmen ergriffen werden. Sie sind aufeinander abgestimmt und bedingen sich zur Zielerreichung gegenseitig:

- Stufenweise Reduktion des Gewinnsteuersatzes: erste fünf Jahre 3,95 Prozent und danach 2,7 Prozent
- Allgemeiner Kapitalsteuersatz von 0,025 Promille
- Kein Beteiligungsabzug auf Kapital
- Aufdeckung stiller Reserven bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft: Sondersatz von 0,8 Prozent
- Maximale Entlastung der Patentbox von 90 Prozent
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung von 25 Prozent (ab 6. Jahr)
- Gesamtentlastungsbegrenzung von 70 Prozent während der ersten 5 Jahre (Übergangsfrist), anschliessend 50 Prozent
- Dividendenbesteuerung von 60 Prozent im Teileinkünfteverfahren
- Angemessene Berücksichtigung der Gemeinden (Anteil von 45 Prozent an der Erhöhung DBSt [jur. Personen])
- Erhöhter Versicherungsabzug für natürliche Personen (auf Niveau Bund)
- Steuergutschrift des Kantons für Familien mit Kindern von 320 Franken (pro Kind)

3.2.3 Gewinnsteuersatz und Demografiezuschlag

Kernelement der kantonalen Umsetzung der STAF-Vorlage bildet für den Kanton Schaffhausen der Gewinnsteuersatz. Er ist das zentrale Element im Steuerwettbewerb. Im Unterschied etwa zu Zürich, Basel oder Genf verfügt der Kanton Schaffhausen nicht über wesentliche weitere positive Standortfaktoren.

Aus finanzieller Sicht wird der maximal mögliche Steuerertrag des Kantons dann erreicht, wenn der neue ordentliche Gewinnsteuersatz so angesetzt wird, dass die reformbetroffenen Statusgesellschaften zur Gegenfinanzierung beitragen und nicht aus dem Kanton Schaffhausen abwandern. Wie dargelegt, weisen die ordentlich besteuerten Unternehmen heute eine effektive Steuerbelastung von 16,0 Prozent aus. Kantonale Steuerstatusgesellschaften liegen bei rund 8,7 Prozent. Würde keine Anpassung erfolgen, würde sich der Steuersatz für die Statusgesellschaften nahezu verdoppeln. Ihre Abwanderung in einen steuergünstigeren Kanton oder ins Ausland wäre vorprogrammiert. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass eine attraktive ordentliche Gesamtgewinnsteuerbelastung in steuergünstigsten Vergleichsstandorten bei 12 – 12,5 Prozent liegen wird. Die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden liegen bei der ordentlichen Gewinnbesteuerung schon heute in oder nahe diesem Bereich, Zug hat eine entsprechende Senkung in Aussicht gestellt. Und der Nachbarkanton Thurgau hat sich eine Belastung von 13,4 Prozent zum Ziel gesetzt¹⁴. Merklich tiefere ordentliche Gesamtgewinnsteuerbelastungen sind in der Schweiz aus heutiger Sicht wenig wahrscheinlich, weil ein tieferer ordentlicher Steuersatz zu finanziellen Einbussen führen würde sowie das Risiko birgt, international nicht akzeptiert zu werden.

Eine konkurrenzfähige ordentliche Gesamtgewinnsteuerbelastung wird durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes von heute 5,0 auf 2,7 Prozent erreicht. Die effektive Steuerbelastung würde neu bei 12,35 Prozent (Stadt Schaffhausen Steuerfuss 96 Prozent¹⁵, Kantonssteuerfuss 110 Prozent) liegen. Die hohe Anzahl der Statusgesellschaften im Kanton Schaffhausen ist im Hinblick auf die Gegenfinanzierung der Reform ein Vorteil für die Reduktion des Gewinnsteuersatzes. Von diesen Gesellschaften stammen 49,0 Prozent aller Steuereinnahmen (inkl. Anteil an der direkten Bundessteuer) der juristischen Personen respektive 64,1 Mio. Franken und damit ein sehr bedeutender Teil¹⁶. Der Kanton Schaffhausen hat damit eine gute Ausgangslage für Steuersenkungen. Mindererträge bei den ordentlichen Gesellschaften können – bei einer entsprechend wettbewerbsfähigen Ausgestaltung – zu einem massgeblichen Teil durch Mehrerträge von Statusgesellschaften gegenfinanziert werden. Wenn es gelingt, durch eine Gewinnsteuersenkung Wegzüge von Unternehmen oder Funktionsverlagerungen zu vermindern oder im gleichen Umfang Unternehmen dazu zu bewegen, sich mit Blick auf die günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen im Kanton Schaffhausen niederzulassen, besteht sogar die Chance, dass das Steuersubstrat mittelfristig gesteigert werden kann.

Infolge der Aufhebung der Regelungen zu den Statusgesellschaften besteht aufgrund des Bundesrechts die Möglichkeit, dass stille Reserven solcher Unternehmen, die dannzumal bestehen, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8 Prozent besteuert werden (Art. 238 E-StG). Auf diese Weise wird ein Übergang zur ordentlichen Besteuerung ohne «Fiskalschock» ermöglicht. Dies hat unter anderem zur Folge, dass es nicht erforderlich ist, den Gewinnsteuersatz sofort auf 2,7 Prozent zu senken (vgl. Ziff.

¹⁴ Kantonshauptort, Vernehmlassungsvorlage zur SV17

¹⁵ Unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Stadt Schaffhausen in der Volksabstimmung vom 24. März 2019

¹⁶ Steuerstatistik 2016

3.2.5). Während dieser fünfjährigen Übergangsphase genügt für eine wettbewerbsfähige Positionierung bereits eine Senkung auf 3,95 Prozent. Für Unternehmen, die bereits bisher ordentlich besteuert wurden, bedeutet dies keinen Nachteil, da sie auf jeden Fall von einer tieferen Steuerbelastung profitieren.

Die Senkung auf 2,7 Prozent geht weniger weit als dies der Regierungsrat ursprünglich beabsichtigt hat¹⁷. Die Differenz von 0,2 Prozent zum ursprünglichen Ziel eines Steuersatzes von 2,5 Prozent dient dazu, dass die nötigen Steuereinnahmen für Massnahmen zugunsten von Familien mit Kindern («Demografie-Zuschlag») zur Verfügung stehen. Die Mittel fliessen aber in die allgemeine Staatskasse. Eine eigentliche Zweckbindung ist nach Art. 4 Abs. 2 lit. i des Finanzhaushaltsgesetzes nicht zulässig. Die Gesamtgewinnsteuerbelastung liegt auch mit dem leicht höheren Steuersatz von 2,7 Prozent immer noch in der Bandbreite von 12,0 bis 12,5 Prozent.

3.2.4 Kapitalsteuersatz

Zusätzlich zur Gewinnsteuer soll die Kapitalsteuer gesenkt werden. Heute beträgt der Kapitalsteuersatz 1,0 Promille für ordentliche Kapitalgesellschaften und 0,025 Promille für Statusgesellschaften. Durch die Abschaffung der Statusgesellschaften würde sich die Kapitalsteuer für Statusgesellschaften vervielfachen. Eine Privilegierung der bisherigen Statusgesellschaften beim Kapitalsteuersatz ist fortan nicht mehr zulässig.

Sehr viele Statusgesellschaften weisen ein hohes Eigenkapital aus. Bei den grössten 20 handelt es sich zusammen um einen Betrag im zweistelligen Milliardenbereich. Mit dem heutigen Kapitalsteuersatz für ordentliche Kapitalgesellschaften würde sich deren Steuerbelastung darum im Bereich von Millionen erhöhen, was diese mit Sicherheit nicht hinnehmen würden. Die Senkung der allgemeinen Kapitalsteuersätze ist deshalb zwingend, um Wegzüge der Statusgesellschaften zu verhindern.

Neu wird damit für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein einheitlicher Kapitalsteuersatz gelten. Die Vereinheitlichung und Senkung ist als verwaltungsökonomisch effizienter und gleichzeitig attraktiver für die Gesellschaften zu beurteilen als die durch Art. 29 Abs. 3 StHG den Kantonen neu eingeräumte Möglichkeit, analog zum Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer auch bei der Kapitalsteuer eine Ermässigung auf der Stufe der Bemessungsgrundlage (d.h. bei der Berechnung des steuerbaren Kapitals) vorzusehen. Auf eine Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 StHG soll daher verzichtet werden. Entsprechendes hinsichtlich einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (Art. 30 Abs. 2 StHG), welche die Kantone seit dem Jahr 2009 in ihren Steuergesetzen vorsehen können.

¹⁷ Vgl. Medienmitteilungen des Regierungsrates vom 6. Juli 2015, 11. Juli 2016 und 17. Januar 2017.

3.2.5 Aufdeckung stiller Reserven (Sondersatz)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts werden bisher als Statusgesellschaften besteuerte Unternehmungen der ordentlichen Gewinnbesteuerung unterliegen. Würden unter dem bisherigen Besteuerungsmodus gebildete und noch nicht besteuerte stillen Reserven bei ihrer Realisierung als Teil des übrigen Gewinns miterfasst, so würde dies die Steuerlast trotz der Halbierung des Gewinnsteuersatzes auf 2,7 Prozent unverhältnismässig erhöhen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem «Fiskalschock». Der Bundesgesetzgeber sieht daher für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts vor, dass diese stillen Reserven (einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts) bei ihrer Realisierung gesondert besteuert werden. Damit wird auch eine für die ganze Schweiz einheitliche Regelung herbeigeführt. Den Kantonen steht es jedoch frei festzulegen, zu welchem Satz die Besteuerung erfolgt. Für den Kanton Schaffhausen soll dieser auf 0,8 Prozent festgelegt werden.

3.2.6 Patentbox

Die Patentbox ist für den Kanton Schaffhausen eine sinnvolle Massnahme, um nach Aufhebung der Steuerstatus die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für innovative Unternehmen sicherzustellen. Die in zahlreichen ausländischen Staaten erreichbare effektive Steuerbelastung von Erträgen aus Immaterialgütern von rund 10 Prozent wäre allein mit einer Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes nicht zu erreichen. Es ist daher zu erwarten, dass die meisten Kantone die Begrenzung auf 90 Prozent festlegen werden. Eine weitergehende Begrenzung der Patentbox würde bedeuten, dass der Kanton Schaffhausen einen steuerlichen Standortnachteil gegenüber wichtigen Konkurrenzstandorten hätte.

Die Patentbox kann auch zu steuerlichen Entlastungen für Gesellschaften führen, welche im heutigen Steuersystem nicht privilegiert sind. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen, welche die Kriterien der heutigen Statusgesellschaften zwar nicht erfüllen, aber im Forschungsbereich in der Schweiz tätig sind. Damit gewinnt der Kanton Schaffhausen auch für weitere Unternehmen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind und in der Schweiz investieren, an Attraktivität.

3.2.7 Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung

Eine steuerliche Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen soll ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten der STAF-Vorlage bzw. der vorliegenden kantonalen Umsetzungsvorlage erfolgen. Dabei soll der vom Steuerharmonisierungsgesetz gegebene Spielraum nur teilweise ausgenützt werden (erhöhter Abzug von nur 25 statt 50 Prozent). Ausschlaggebend hierfür ist eine Abwägung zwischen den Chancen für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationsförderung auf der einen Seite und den Auswirkungen auf die Steuereinnahmen auf der anderen Seite, welche sich hier nicht einfach abschätzen lassen.

3.2.8 Entlastungsbegrenzung

Die Entlastungsbegrenzung ist eine umhüllende Bestimmung, welche sicherstellt, dass auch bei Einsatz aller neuen Instrumente mindestens 30 Prozent des steuerbaren Gewinns zur Besteuerung gelangt. Von der Bestimmung der Entlastungsbegrenzung ausgenommen sind Gewinnanteile, welche mit dem Sondersteuersatz erfasst werden.

Die Kantone sind frei, die maximale Entlastung tiefer als 70 Prozent festzulegen, womit ein höherer Mindestanteil des steuerbaren Gewinns zur Besteuerung gelangt. Die bisher ordentlich besteuerten Gesellschaften sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen sensitiv auf die Beschränkung. Sie werden bereits durch die generelle Steuersatzsenkung spürbar entlastet. Für ehemalige Statusgesellschaften ist die Sensitivität jedoch deutlich höher einzustufen, da sie spätestens nach Ablauf der Sondersatzlösung auf den Einsatz der neuen Instrumente angewiesen sind, um für bestimmte Funktionen (namentlich Innovation) eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung zu erreichen. Diese Gesellschaften sind ausserordentlich mobil und messen aufgrund ihrer oftmals hohen Erträge dem Standortfaktor «Steuern» ein hohes Gewicht bei.

Eine zu starke Einschränkung der neuen Instrumente stellt einen nicht zu unterschätzenden Nachteil im interkantonalen Standortwettbewerb für spezifische Branchen und auch für Neuzuzüge dar. Die Entlastungsbegrenzung ist dabei mit der Höhe des Gewinnsteuersatzes verknüpft. Je tiefer dieser liegt, desto weniger weit muss die Entlastung gehen. Da der Gewinnsteuersatz von bisher 5,0 Prozent für die ersten fünf Jahre zunächst nur auf 3,95 Prozent gesenkt werden soll und erst danach auf 2,7 Prozent, ist nur während den ersten fünf Jahren die maximale Entlastung von 70 Prozent erforderlich, um im Vergleich zu konkurrierenden Standorten wettbewerbsfähige Bedingungen bieten zu können. Ab dem sechsten Jahr rechtfertigt sich eine Entlastung von noch 50 Prozent.

3.2.9 Dividendenbesteuerung 60 Prozent

Vor dem Hintergrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes rechtfertigt sich die reduzierte Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art nicht mehr im bisherigen Umfang. Die heute geltende, hälftige Besteuerung wurde vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung eingeführt (Besteuerung auf Unternehmensebene und bei Ausschüttung auf Ebene der Beteiligungsinhaber). Der Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teileinkünfteverfahren bei gleichzeitiger Beibehaltung der Entlastungsquote von 50 Prozent würde zu einer tieferen Besteuerung führen, da das steuerpflichtige Einkommen und damit der Steuersatz insgesamt reduziert wird und nicht nur für einen Teil der Einkünfte. Berechnet auf Basis der Veranlagungen für die Steuerperioden 2011 bis 2014 müssten unter dem Teileinkünfteverfahren die betreffenden Beteiligungserträge mit etwa 55 Prozent erfasst werden, damit die Anpassung insgesamt praktisch steuerneutral ausfällt. Da die Steuerbelastung auf Unternehmensebene durch die Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes signifikant reduziert wird, sollen – zur Gegenfinanzierung – die Dividenden höher besteuert werden.

3.2.10 Verdoppelung der Minimalsteuer auf nichtbetriebliche Liegenschaften

Die Erhöhung der Minimalsteuer auf Grundstücken von bisher 0,75 Promille auf 1,5 Promille trägt zur Gegenfinanzierung der Massnahmen zugunsten der juristischen Personen bei. Davon betroffen sind vor allem Gesellschaften, die Kapitalanlageliegenschaften besitzen, die wenig oder gar keinen Ertrag abwerfen (oftmals Bauland) und die auch keine oder nur minime Gewinne aus einer operativen Tätigkeit erzielen. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Malerbetrieb in einer eigenen Geschäftsliegenschaft von dieser Änderung nicht betroffen ist. Anders sieht es jedoch aus, wenn der Betrieb auch noch Eigentümer von Bauland ist. In diesem Fall ist er (nur) auf dem Bauland von der Erhöhung der Minimalsteuer betroffen. Ein erwünschter Nebeneffekt dieser Massnahme dürfte zudem eine gewisse Verflüssigung des Baulandmarktes sein.

3.3 Angemessene Berücksichtigung der Gemeinden

Von der STAF-Vorlage ist nicht nur der Kanton, sondern es sind auch die Gemeinden betroffen, in denen die Steuern der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen erheblichen Teil der Steuereinnahmen ausmachen. Der Regierungsrat hat stets in Aussicht gestellt, dass die Chancen und Lasten der STAF-Vorlage gemeinsam getragen werden und erklärt, dass die Gemeinden, welche infolge der neuen Regelungen Mindereinnahmen haben, daher an den Ausgleichszahlungen, die der Kanton vom Bund erhält, beteiligt werden sollen und damit bereits vorweggenommen, was der neue Art. 196 Abs. 1^{bis} DBG nun den Kantonen ausdrücklich vorschreibt.

Der Kanton erhält vom Bund zum Ausgleich der Ausfälle aus der STAF-Vorlage einen zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer von 4,2 Prozent (Erhöhung von 17,0 auf 21,2 Prozent). Aufgrund der beiderseitigen Betroffenheit, bietet es sich an, den Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (vertikaler Ausgleich) über eine faire Aufteilung des zusätzlichen Anteils an der direkten Bundessteuer vorzunehmen. Naheliegend und fair ist die Verteilung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen entsprechend dem Verhältnis der Steuereinnahmen zwischen Gemeinden und Kanton. Dieses beträgt 45 Prozent zu 55 Prozent. Somit sollen die Gemeinden insgesamt 45 Prozent des zusätzlichen Anteils an der direkten Bundessteuer von 4,2 Prozent als jährliche Ausgleichssumme erhalten.

Untereinander sind die Gemeinden unterschiedlich stark betroffen. Stark betroffen sind Gemeinden mit einem hohen Anteil an juristischen Personen, die ordentlich besteuert sind, weil der kantonale Gewinnsteuersatz halbiert wird. Gewinner werden diejenigen Gemeinden sein, in welchen Statusgesellschaften ihren Sitz haben, welche nach der Reform höher besteuert werden. Um diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, könnte die Beteiligung entsprechend der Betroffenheit einer Gemeinde vorgesehen werden. Die Betroffenheit einer einzelnen Gemeinde ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis ihrer Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen aus den juristischen Personen vor und nach Einführung der STAF-Vorlage.

Massgebend sind die durchschnittlichen Steuereinnahmen der Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor Einführung der STAF-Vorlage im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten. Erfährt eine Gemeinde Mindereinnahmen, soll sie entsprechend des Prozentsatzes ihrer Mindereinnahmen an der Ausgleichssumme partizipieren. Falls die Ausgleichssumme die Mindereinnahmen der Gemeinden insgesamt übersteigen würde, verbleibt der übersteigende Anteil dem Kanton. Aufgrund der dynamischen Steuersituation kann dieser Verteilmechanismus jedoch nicht ungeprüft fortgeschrieben werden und müsste spätestens nach zehn Jahren überprüft werden.

3.4 Massnahmen zugunsten der Privaten

Einen weiteren Bereich des ausgewogenen Steuerreformpaketes bilden die Massnahmen für Private. Mit der Umsetzung der STAF auf kantonaler Ebene sollen nicht nur die Unternehmungen steuerlich entlastet werden, sondern die ganze Bevölkerung. Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung sind wesentlich, um ein ausgewogenes Gesamtpaket sicherzustellen und damit auch dessen Akzeptanz zu verbessern. Politische Forderungen, die den Staatshaushalt entweder über Gebühr belasten und in der Folge zu Steuererhöhungen und Sparmassnahmen führen werden, blieben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Forderungen, welche nicht durch eine Änderung des Steuergesetzes vollzogen werden können, sodass bei einer Integration in die vorliegende Vorlage die Einheit der Materie verletzt würde. Aus diesem Grund kann namentlich die am «Runden Tisch» diskutierte Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Beiträgen an anerkannte vorschulische Betreuungseinrichtungen (vgl. Ziff. 2.3) – nicht Teil der Steuervorlage sein. Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird separat weiter verfolgt. Dasselbe gilt für die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen, welche in einer eigenen Vorlage an den Kantonsrat überwiesen wird.

Im Rahmen der Steuergesetzgebung bietet sich eine Lösung an, welche allen Familien zu Gute kommt. Mit einer Steuergutschrift von 320 Franken pro Kind und Jahr soll der finanzielle Spielraum für Familien mit Kindern erweitert werden. Davon profitieren die Eltern von rund 16'500 Kindern unabhängig von der jeweiligen Betreuungsform der Kinder und unabhängig von deren Alter. Die Gutschrift geht dabei vollständig zulasten des Kantons, die Gemeinden werden hierdurch nicht belastet. Dies führt beim Kanton zu jährlichen Mindereinnahmen von rund 5,3 Mio. Franken.

Von der Erhöhung des Versicherungsabzugs auf das Niveau des Bundes werden sodann alle Steuerzahlenden profitieren. Damit wird sich der Abzug, je nach Konstellation, um 200 bis 1'250 Franken erhöhen. Diese Änderung bewirkt zugleich, dass die Veranlagung vereinfacht und für die Bürger verständlicher würde. Resultieren werden daraus rund 1,6 Mio. Franken Mindereinnahmen pro Jahr für den Kanton. Eine Erhöhung des Versicherungsabzugs für natürliche Personen auf das Niveau des Kantons Thurgau hätte Mindereinnahmen von 4,6 Mio. Franken pro Jahr zur Folge.

Diese beiden Massnahmen zusammen bewirken für Familien mit Kindern in Bezug auf die absoluten Beträge in Franken eine über alle Einkommenskategorien ausgeglichen Entlastung. Prozentual betrachtet werden die unteren und mittleren Einkommensklassen viel stärker entlastet (vgl. nachstehende Tabelle [Berechnung für verheiratete Steuerpflichtige mit 2 Kindern, wohnhaft in der Stadt Schaffhausen, ohne Kirchensteuer]).

| steuerpfl. EK | | | | |
|---------------|---------------|------------|----------------|--------------|
| Stufen | Steuer bisher | Steuer neu | Entlastung Fr. | Entlastung % |
| 0 | 60 | -580 | 640 | 1'066 |
| 25'000 | 885 | 122 | 763 | 86,2 |
| 50'000 | 3'663 | 2'862 | 801 | 21,9 |
| 75'000 | 7'259 | 6'405 | 854 | 11,8 |
| 100'000 | 11'668 | 10'787 | 881 | 7,6 |
| 150'000 | 22'066 | 21'132 | 934 | 4,2 |
| 200'000 | 33'286 | 32'352 | 934 | 2,8 |

Aufgrund der Erhöhung des Versicherungsabzugs werden aber auch Steuerpflichtige ohne Kinder weniger Steuern bezahlen müssen (vgl. nachstehende Tabellen).

Alleinstehende (ohne Kinder): Abzugserhöhung um Fr. 200

| steuerpfl. EK | | | | |
|---------------|---------------|------------|----------------|--------------|
| Stufen | Steuer bisher | Steuer neu | Entlastung Fr. | Entlastung % |
| 0 | 60 | 60 | 0 | |
| 25'000 | 1'796 | 1'771 | 25 | 1,4 |
| 50'000 | 5'688 | 5'652 | 36 | 0,6 |
| 75'000 | 10'760 | 10'715 | 45 | 0,4 |
| 100'000 | 16'369 | 16'325 | 44 | 0,3 |
| 150'000 | 27'773 | 27'725 | 48 | 0,2 |
| 200'000 | 40'013 | 39'965 | 48 | 0,1 |

Verheiratete (ohne Kinder): Abzugserhöhung um Fr. 500

| steuerpfl. EK | | | | |
|---------------|---------------|------------|----------------|--------------|
| Stufen | Steuer bisher | Steuer neu | Entlastung Fr. | Entlastung % |
| 0 | 60 | 60 | 0 | 0 |
| 25'000 | 885 | 829 | 56 | 6,3 |
| 50'000 | 3'663 | 3'597 | 66 | 1,8 |
| 75'000 | 7'259 | 7'186 | 73 | 1,0 |
| 100'000 | 11'668 | 11'275 | 96 | 0,8 |
| 150'000 | 22'066 | 21'947 | 119 | 0,5 |
| 200'000 | 33'286 | 33'181 | 105 | 0,3 |

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 19 Abs. 5 (neu) StG

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65a sinngemäss anwendbar.

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt die privilegierte Besteuerung von Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten für den Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit (Einzelunternehmen, Personengesellschaften). Das Hauptanwendungsgebiet liegt jedoch bei der Gewinnbesteuerung der juristischen Personen, weshalb die genaue Regelung (betroffene Rechte, Ausmass und Berechnungsweise der Steuerermässigung) dort erfolgt und hier lediglich auf deren sinn-gemässe Anwendung verwiesen wird. Die Umsetzung im kantonalen Steuergesetz folgt damit der Systematik der STAF-Vorlage (Art. 8a, 24a und 24b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 642.14]).

Art. 20a (neu) StG Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteili-gungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Erläuterungen

Die reduzierte Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungsrechten erfolgte im Kanton Schaffhausen bislang über den Steuersatz. Dies ist neu nicht mehr zulässig. Die Reduktion muss direkt bei der Steuerbemessungsgrundlage erfolgen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sich die Frage stellt, ob für Beteiligungen im Geschäftsvermögen und solche im Privatvermögen identische oder unterschiedliche Regeln zu gelten haben.

Bei Personenunternehmungen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) stellen die Erträge aus Beteiligungen, welche zu ihrem Geschäftsvermögen gehören, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Zu versteuern sind damit auch Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte, dies im Gegensatz zu Beteiligungsrechten, welche im Privatvermögen gehalten werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der Personenunternehmung standen. Damit soll verhindert werden, dass unter Umständen auch Wertschriftenhändler in den Genuss der Teilbesteuerung

gelangen. Eine solche Mindesthaltedauer besteht bereits beim Beteiligungsabzug für juristische Personen gemäss Art. 77 Abs. 4 lit. b StG.

Steuerbar ist der Nettoerfolg aus den Beteiligungsrechten. Da nur bei Anteilen von mehr als 10 Prozent eine reduzierte Besteuerung erfolgt, ist eine Spartenrechnung erforderlich. In dieser werden die anteiligen Schuldzinsen, der zurechenbare Verwaltungsaufwand etc. von den Bruttoerträgen in Abzug gebracht. Diese Spartenrechnung muss bereits heute für die direkte Bundessteuer erstellt werden. Neu dient sie auch der Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.

Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 3 und Abs. 4 bis 7 (neu) StG

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 68 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 68 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;*
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 68 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;*
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.*

⁶ Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz

zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Erläuterungen

Absatz 1 regelt die Teilbesteuerung von Erträgen aus Beteiligungsrechten, die im Privatvermögen gehalten werden. Im Unterschied zur Teilbesteuerung bei Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen (Art. 20a E-StG) sind Veräusserungsgewinne – wie generell Kapitalgewinne im Privatvermögensbereich (Art. 26 lit. b StG) – nicht steuerbar. Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensermittlung im Geschäfts- und Privatvermögensbereich ist hier auch keine Spartenrechnung für die Zurechnung des Aufwandes zu erstellen. Auf der anderen Seite werden auch die Ausgabe von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl. erfasst, womit insoweit noch das Nennwertprinzip gilt.

Absatz 3 bestimmt den Umfang des steuerbaren Ertrags aus Beteiligungen, die zum Privatvermögen gehören. Dabei gilt das Kapitaleinlageprinzip. Dieses wurde mit der Unternehmenssteuerreform II (USR II) eingeführt und hat das Nennwertprinzip abgelöst. Nach dem Kapitaleinlageprinzip können nebst der bei der Gründung oder einer Kapitalerhöhung einbezahlten Beteiligung (Akte, GmbH-Anteil etc.) auch hierbei geleistete Aufgelder (Agio) und Zuschüsse steuerfrei an die Beteiligungsinhaber zurückbezahlt werden. Beim Nennwertprinzip ist dagegen nur die Rückzahlung der Kapitalanteile steuerfrei. Was darüber hinausgeht, stellt steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen dar. Unter das Kapitaleinlageprinzip fallen alle entsprechenden Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips hat dazu geführt, dass oftmals anstelle steuerbarer Dividendenzahlungen steuerfreie Rückzahlungen aus den Kapitaleinlagereserven erfolgen. Mit den im Rahmen der STAF-Vorlage vorgenommenen Anpassungen werden Unternehmen diesbezüglich in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den nachfolgenden Absätzen. Abs. 3 wurde lediglich um einen entsprechenden Vorbehalt ergänzt.

Absatz 4 zielt darauf ab, dass Unternehmen, die Rückzahlungen aus Kapitalreserven vornehmen, den Beteiligungsinhabern mindestens in gleichem Umfang Dividenden ausschütten. Hierzu werden sie nicht unmittelbar verpflichtet, kommen sie dieser Vorgabe aber nicht nach, hat dies zur Folge, dass die Rückzahlungen aus den Kapitalreserven teilweise der Besteuerung bei den Beteiligungsinhabern unterstehen. Von der Regelung betroffen sind jedoch nur Unternehmen, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind.

Absatz 5 schliesst die Anwendung von Abs. 4 für bestimmte Kapitalreserven aus. Dabei geht es zum einen um Fälle von Kapitalreserven aus dem Ausland (lit. a und b). Der hier genannte Stichtag 24. Februar 2008 entspricht dem seinerzeitigen Abstimmungstermin zur USR II. Zum anderen gilt Abs. 4 dann nicht, wenn die Unternehmung liquidiert wird. Bei einer Liquidation kommt es automatisch zur vollständigen Abrechnung über alle Reserven. Noch vorhandene

Kapitaleinlagereserven gehen steuerfrei an die Beteiligungsinhaber. Was sie aus übrigen Reserven erhalten, stellt steuerbaren Beteiligungsertrag dar.

Absatz 6 stellt sicher, dass von den Anpassungen des Kapitaleinlageprinzips auch die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen erfasst werden.

Absatz 7 befasst sich mit der Teilliquidation einer Unternehmung. Anders als bei der vollständigen Liquidation, die in Abs. 5 lit. c geregelt wird, kommt es in diesem Fall nicht zur Abrechnung über alle Reserven. Dabei wird eine Mindestvorgabe für die Rückzahlung aus Kapitalreserven gemacht. Wird diese nicht eingehalten, wird der steuerbare Teil des Liquidationsüberschusses entsprechend reduziert. Kapitaleinlagereserven sollen bei einer Teilliquidation somit abgebaut werden, womit für spätere steuerfreie Rückzahlungen weniger Reserven zur Verfügung stehen und vermehrt steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden müssen.

Art. 22a Abs. 1 lit. b StG

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit d gilt auch:

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 22 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Erläuterungen

Der per 1. Januar 2008 ins Steuergesetz eingefügte Art. 22a Abs. 1 lit. b regelt den Tatbestand der «Transponierung». Dieser betrifft Sachverhalte, in denen eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht («Verkauf an sich selbst»). Unter bestimmten Voraussetzungen wird der dabei erzielte Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Der bisher geltende Wortlaut ist zu eng, da er das auf den 1. Januar 2011 eingeführte Kapitaleinlageprinzip nicht berücksichtigt, sondern noch vom Nennwertprinzip ausgeht. Neu ist die Differenz zwischen Gegenleistung und dem Nominalwert zuzüglich Kapitaleinlagereserven (bisher nur Nominalwert) massgebend. In der Steuerpraxis wurde diese Korrektur bereits vorgenommen, mit der Gesetzesänderung wird dies nachvollzogen.

Mit der STAF-Vorlage wurde im Weiteren die bisherige 5-Prozent-Schwelle aufgehoben, womit neu auch Streubesitz vom Gesetz erfasst wird.

Art. 31a (neu) StG Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 66a sinngemäss anwendbar.

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand für den Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit (Einzelunternehmen, Personengesellschaften). Das Hauptanwendungsgebiet liegt jedoch bei der Gewinnbesteuerung der juristischen Personen, weshalb die genaue Regelung (betroffene Rechte, Ausmass und Berechnungsweise der Steuerermässigung) dort erfolgt und hier lediglich auf deren sinngemässe Anwendung verwiesen wird. Die Umsetzung im kantonalen Steuergesetz folgt damit der Systematik der STAF-Vorlage (Art. 10a und 25a StHG). Wie im Bereich der juristischen Personen soll die Regelung konsequenterweise ebenfalls erst zu fünf Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieser Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft treten.

Art. 35 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 3'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;*
- 1'700 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;*

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den lit. d und e;*
- um 700 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;*

Erläuterungen

Mit dieser Änderung wird die Motion von KR Rainer Schmidig (Nr. 04/2017; KR-Protokoll vom 5. März 2018, S. 231 f.) umgesetzt. Der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen wird auf das Niveau der direkten Bundessteuer angehoben. Gleichzeitig wird der Wortlaut redaktionell an denjenigen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) angepasst.

Art. 38 Abs. 3a StG

Aufgehoben

Erläuterungen

Art. 38 Abs. 3a StG regelt bislang die reduzierte Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungsrechten auf der Ebene des Steuersatzes, d.h. die Erträge werden zwar mit ihrem vollen Betrag als Einkommen erfasst, jedoch mit einem tieferen Steuersatz als die übrigen Einkünfte besteu-

ert. Neu ist diese Form der Entlastung nicht mehr zulässig. Diese muss direkt durch eine reduzierte Erfassung der Erträge selbst erfolgen (siehe Art. 20a und 22 Abs. 1a E-StG). Art. 38 Abs. 3a StG ist darum aufzuheben.

Art. 42 Abs. 4 (neu) StG

⁴ Vermögen, das auf Rechte nach Art. 19 Abs. 5 entfällt, ist im Umfang von 10 Prozent steuerbar.

Erläuterungen

Art. 14 Abs. 3 Satz 2 StHG räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, für Vermögen, das für die Patentbox qualifiziert, eine ermässigte Besteuerung vorzusehen. Da die Entlastung auf Ebene des Einkommens 90 Prozent beträgt, soll dasselbe auch für das Vermögen gelten. Damit wird eine konsequente steuerliche Entlastung von Patenten und vergleichbaren Rechten sichergestellt. Dies drängt sich zudem auch deshalb auf, weil anders als bei den juristischen Personen keine generelle Senkung des Steuersatzes vorgesehen ist (vgl. Art. 84 Abs. 1 E-StG). Bei den juristischen Person kann darum auf eine Entlastung des Kapitals, das auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt (so wie dies gemäss Art. 29 Abs. 3 StHG möglich wäre) verzichtet werden.

Art. 65 Abs. 1 lit. c Satz 2 StG

Aufgehoben

Erläuterungen

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte sowie die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben und Teilbetrieben ins Ausland werden neu in Art. 68b geregelt. Diese Präzisierung wird deshalb im vorliegenden Artikel nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden, ohne dass sich materiell eine Änderung ergibt.

Art. 65a (neu) StG Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Sinne von Art. 24a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung ist der noch nicht verrechnete Forschungs-

und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Im Übrigen gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Bestimmungen.

Erläuterungen

Absatz 1 verweist für die Definition der Begriffe «Patente» und «vergleichbare Rechte» auf die Regelung von Art. 24a StHG, welche für die Kantone verbindlich ist. Die Umschreibung durch das StHG ist dabei abschliessend. Da diese diverse Verweise auf andere Bundesgesetze enthält, wäre es nicht sinnvoll, diese wörtlich in das kantonale Steuergesetz zu übernehmen, da ansonsten jede Änderung eines solchen Verweises wieder formal im kantonalen Steuergesetz nachgeführt werden müsste. In Bezug auf den Inhalt der StHG-Regelung erscheint als erwähnenswert, dass für die Beurteilung der Frage, ob ausländische Patente und vergleichbare Rechte für die Patentbox qualifizieren, jeweils auf das entsprechende ausländische Recht abzustellen ist (Art. 24a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. f StHG). Das bedeutet, dass namentlich Software als solche für die schweizerische Patentbox qualifiziert, wenn sie entsprechend im Ausland patentiert worden ist. Nach schweizerischen Patentrecht kann Software als solche nicht patentiert werden. Möglich ist eine Patentierung im Rahmen sog. computerimplementierter Erfindungen. Die abschliessende Aufzählung der Patente und vergleichbaren Rechte im StHG hat im Weiteren zur Folge, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren. Sodann definiert Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Die ermässigte Besteuerung muss von der steuerpflichtigen Person beantragt werden. Ausgerichtet ist die Patentbox am «modifizierten Nexusansatz» der OECD. Dieser verknüpft die Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten mit dem zugrundeliegenden Aufwand für Forschung und Entwicklung. Umso mehr Aufwand der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden kann, desto grösser fällt der Anteil des Gewinns, der ermässigt besteuert werden kann. Der «modifizierte Nexusansatz» enthält Vorgaben dazu, welcher Aufwand für Forschung und Entwicklung sich die steuerpflichtige Person zurechnen lassen kann. Massgebend ist in erster Linie der Inlandanteil der Forschung und Entwicklung. Die genaue Berechnung des ermässigt steuerbaren Gewinns in der Patentbox sowie die Einzelheiten zum «modifizierten Nexusansatz» wird der Bundesrat in einer Verordnung näher regeln.

Absatz 2 befasst sich mit Patenten und vergleichbaren Rechten, die in einem Produkt enthalten sind. Für die Anwendung der Patentbox muss der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbare Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Ausgangspunkt bildet dabei der gesamte Gewinn, aus dem – näherungsweise – Gewinnanteile, welche nicht auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, herausgerechnet werde (sog. Residualmethode).

Absatz 3 verhindert, dass der Aufwand für Forschung und Entwicklung vollumfänglich abgezogen werden kann, während die Erträge nur ermässigt besteuert werden, was zu einer viel zu tiefen Steuerbelastung führen würde. Einerseits konnte die Steuerlast in früheren Jahren durch den Abzug des Aufwandes in früheren Jahren reduziert werden, andererseits beeinflusst die Höhe des zurechenbaren Aufwandes auch den Anteil des Reingewinnes, der ermässigt besteuert werden kann (vgl. Abs. 1). Das StHG sieht darum vor, dass beim Eintritt in die Patentbox der in früheren Steuerperioden abgezogene Aufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet wird, gibt den Kantonen jedoch die Möglichkeit diese Besteuerung innert fünf Jahren ab dem Eintritt auf andere Weise sicherzustellen (Art. 24b Abs. 3 StHG). In den Kantonen zeigt sich eine eindeutige Tendenz, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, indem in einer Schattenrechnung die Gewinne der Patentbox mit den aufzurechnenden Aufwendungen verrechnet und bis zur vollständigen Verrechnung weiterhin ordentlich besteuert werden. Die ermässigte Besteuerung der Boxengewinne erfolgt damit erst, nachdem die Aufwendungen verrechnet worden sind. Spätestens nach fünf Jahren ist über noch nicht verrechnete Aufwendungen abzurechnen. Die sofortige Aufrechnung bei Boxeneintritt gemäss Art. 24b Abs. 3 StHG ist demgegenüber steuerlich weitaus weniger attraktiv. Würde der Kanton Schaffhausen diese übernehmen, würden Unternehmen, die an sich für die Patentbox qualifizieren, kaum im Kanton Schaffhausen bleiben bzw. die entsprechende Betriebsteile in andere Kantone verlegen. Umgekehrt könnten mit diesem Instrument auch keine neuen Unternehmen angezogen werden. Soll die Einführung der Patentbox tatsächlich eine positive Wirkung für den Kanton Schaffhausen entfalten, ist die Abrechnung über die Aufwendungen analog zu Lösung in andern Kantonen unumgänglich.

Absatz 4 verweist auf die Ausführungsbestimmungen, welche der Bundesrat gestützt auf das StHG erlässt. Diese wären auch ohne diesen Verweis anwendbar, welcher daher lediglich der Transparenz dient.

Art. 66a (neu) StG Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 25 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

² Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;*
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.*

³ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Erläuterungen

Absatz 1 regelt, in welchem Umfang der Aufwand für Forschung und Entwicklung über den effektiven Aufwand hinaus geltend gemacht werden kann. Der zusätzliche Abzug beträgt 25 Prozent und liegt damit unter dem vom Bundesgesetzgeber zugelassenen Maximum von 50 Prozent. Gewährt wird dieser nur auf Antrag. Zudem fallen nur im Inland erbrachte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unter die Regelung. Diese kann dabei von der Unternehmung selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt worden sein. Für die Definition des Begriffs «Forschung und Entwicklung» wird direkt auf Art. 25a Abs. 2 StHG verwiesen, welcher diesen umschreibt. Massgebend ist danach die einschlägige Bundesgesetzgebung zur Förderung von Forschung und Innovation. Erfasst werden demgemäss nur die wissenschaftliche Forschung (Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung) und die wissenschaftsbasierte Innovation.

Absatz 2 definiert die Aufwendungen, die zu einem zusätzlichen Abzug berechtigen. Grundsätzlich sind dies die direkt zurechenbaren Personalaufwendungen. Damit sind namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen gemeint. Ausgeschlossen sind Personalaufwendungen für Angestellte, die nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig sind, aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen. Mit dem Zuschlag von 35 Prozent werden die übrigen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (z.B. Sachaufwand) pauschal abgegolten. Der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung darf dabei nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens. Bei einer Vergabe an Dritte gilt eine Beschränkung auf 80 Prozent des in Rechnung gestellten Betrages, d.h. nur auf dieser reduzierten Basis wird der zusätzliche Abzug berechnet. Mit der Beschränkung soll in pauschaler Form eine Gleichbehandlung zwischen eigener Forschung und Entwicklung und Auftragsforschung erreicht werden. Bei Auftragsforschung im Konzernverhältnis ist vorgängig abzuklären, ob der in Rechnung gestellte Betrag dem Drittvergleich entspricht. Im Falle einer steuerlichen Korrektur dieses Betrags ist dieser korrigierte Betrag massgebend.

Absatz 3 verhindert, dass bei Auftragsforschung die gleichen Aufwendungen doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) zum Abzug zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Abzugsberechtigung jeweils grundsätzlich dem Auftraggeber zugewiesen. Den beteiligten Unternehmen steht kein Wahlrecht zu.

Die Inkraftsetzung von Art. 66a soll nach Ablauf von fünf Jahren seitdem die übrigen Bestimmungen dieser Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft getreten sind, erfolgen.

Art. 68 Abs. 3 Satz 2 StG

³ ... *Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d.*

Erläuterungen

Diese Anpassung ist eine Folge der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften.

Art. 68a (neu) StG Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 62 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Erläuterungen

Neu ist es möglich, dass stille Reserven bei Beginn der Steuerpflicht gewinnsteuerneutral aufgedeckt werden können. Es handelt sich um den Umkehrfall zur Besteuerung stiller Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht, welche bisher schon möglich war, nun aber auch ausdrücklich geregelt wird (Art. 68b E-StG). Dabei geht es um grenzüberschreitende Sachverhalte und um Steuerbefreiungen gemäss Art. 62 StG. Die Aufdeckung erfolgt lediglich in der Steuerbilanz und nicht in der Handelsbilanz, da es sich um einen rein steuerlichen Vorgang handelt.

Aus steuersystematischer Sicht ist es richtig, nur diejenigen Erträge vollumfänglich zu besteuern, die auf den Teil des Wertzuwachses entfallen, der während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden ist. Hingegen sollte die Besteuerung tiefer ausfallen bzw. entfallen, soweit es um einen Wertzuwachs geht, der auf eine Periode privilegierter Besteuerung oder fehlender Steuerpflicht entfällt.

Absatz 1 hält fest, dass die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht, d.h. spätestens mit der Abgabe der ersten Steuererklärung, stille Reserven aufdecken kann, womit diese nicht der Gewinnsteuer unterliegen. Stille Reserven ergeben sich aus der Unterbewertung von Aktiven oder der Überbewertung von Passiven. Erfasst wird auch der selbst geschaffene Mehrwert (originärer Goodwill). Die Ausnahme, welche im zweiten Satz gemacht wird, bezieht sich auf die Regelung zum Beteiligungsabzug gemäss Art. 76 lit. a und b StG. Stille Reserven auf solchen Beteiligungen werden durch diesen Abzug bereits indirekt bei der Realisation steuerlich freigestellt.

Absatz 2 definiert die Tatbestände, welche als Beginn der Steuerpflicht gelten. Es handelt sich um grenzüberschreitende Tatbestände sowie um die Beendigung einer Steuerbefreiung nach Art. 62 StG.

Absatz 3 regelt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Es gilt derselbe Satz, wie er auch für die betreffenden Vermögenswerte steuerlich angewendet wird. Durch die Abschreibung werden die aufgedeckten stillen Reserven steuerlich neutralisiert.

Absatz 4 sieht eine abweichende Abschreibungsregel für den aufgedeckten selbstgeschaffenen Mehrwert vor, welcher nicht bestimmten Aktiven zugeordnet werden kann. Hier hat die Abschreibung innert zehn Jahren zu erfolgen.

Art. 68b (neu) StG Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 62 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Erläuterungen

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach Art. 68a steuerneutral aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 definiert die Tatbestände, welche als Ende der Steuerpflicht gelten. Es handelt sich um grenzüberschreitende Tatbestände sowie um die Beendigung einer Steuerbefreiung nach Art. 62 StG. Die Regelung ist spiegelbildlich zu Art. 68a Abs. 2 E-StG. Eine Beendigung der Steuerpflicht liegt nur dann vor, wenn eine solche nicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit weiterbesteht. Dies ist dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person in der Schweiz noch über Liegenschaftsbesitz verfügt und diesen nicht veräussert.

Art. 74a (neu) StG Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. *Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);*
2. *Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).*

Erläuterungen

Mit der Entlastungsbegrenzung wird verhindert, dass aus den neuen steuerlichen Sonderregelungen übermässige steuerliche Vorteile resultieren. Diese ist für die Kantone obligatorisch. Gemäss dem StHG werden von der Entlastungsbegrenzung zum einen die Patentbox (Art. 24b StHG; hier: Art. 65a E-StG) und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung (Art. 25a StHG; hier Art. 66a E-StG) und zum anderen Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert bei Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft (Art. 78g Abs. 4 StHG; hier: Art. 238 Abs. 4 E-StG) erfasst. Da die Einführung des zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung fakultativ ist, entfällt für diejenigen Kantone, welche auf dieses Instrument verzichten, auch der Einbezug in die Entlastungsbegrenzung. Wenn sie den zusätzlichen Abzug nachträglich noch einführen, müssen sie die Regelung zur Entlastungsbegrenzung entsprechend anpassen. Mit der hier vorgeschlagenen Inkraftsetzung nach Ablauf von fünf Jahren seitdem die übrigen Bestimmungen dieser Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft getreten sind, betrifft dies auch den Kanton Schaffhausen.

Absatz 1 legt fest, dass die Ermässigung, welche sich aus den durch den Kanton Schaffhausen angewandten steuerlichen Instrumenten ergibt, nicht mehr als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns betragen darf. Für eine Übergangsphase von fünf Jahren wird jedoch noch eine Ermässigung von 70 Prozent möglich sein (Art. 236 E-StG). Hierbei handelt es sich um den gemäss Art. 25b StHG höchstmöglichen Ansatz. Hintergrund hierfür bildet die stufenweise Senkung des Gewinnsteuersatzes. Massgebend dafür, ob die Begrenzung eingehalten wird, ist der Gewinn ohne diese Ermässigungen. Würde dieser ohne Ermässigungen z.B. 100 betragen, mit diesen aber 20, so wäre ein Gewinn von 30 zu versteuern. Als weitere Einschränkung erfolgt die Berechnung zudem vor Verrechnung des Jahresgewinns mit einem allfälligen Verlustvortrag aus Vorjahren. Schliesslich wird der Nettobeteiligungsertrag gemäss Art. 76 und 77 StG ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird. Weiter gilt, dass aus der Anwendung der oben genannten Sonderregelungen keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Dies ist unabhängig davon, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzigen Sonderregelung oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Sonderregelungen ergibt.

Absatz 2 legt die Reihenfolge fest, in der Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 zu kürzen sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Nationalen Finanzausgleich (NFA) anders behandelt werden als die übrigen Gewinne.

Art. 75 StG

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent.

Erläuterungen

Die Anpassung der kantonalen Gewinnsteuersätze bildet formal nicht Gegenstand der STAF-Vorlage, da deren Festlegung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt. Gleichwohl handelt es sich um zentrales Element der Reform, da die neuen, international akzeptieren Instrumente den Wegfall der Regelungen für Statusgesellschaften nur teilweise kompensieren können. Mit der Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf 2,7 Prozent wird dieser gegenüber dem geltenden Recht nahezu halbiert, was zu einer Steuerbelastung inkl. direkte Bundessteuer von rund 12,35 Prozent führt (Stadt Schaffhausen: Steuerfuss Kanton 110 Prozent, Steuerfuss Gemeinde 96 Prozent¹⁸). Dieser Gewinnsteuersatz gilt jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Bis dahin wird er lediglich auf 3,95 Prozent herabgesetzt (Art. 237 E-StG), woraus eine Steuerbelastung von rund 14,3 Prozent resultiert.

Art. 78 StG

Aufgehoben

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt bislang die Besteuerung der Holdinggesellschaften. Da die Statusgesellschaften bzw. deren besondere Besteuerung mit der STAF-Vorlage abgeschafft werden, ist sie aufzuheben.

Art. 79 StG

Aufgehoben

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt bislang die Besteuerung der Domizil- und der gemischten Gesellschaften. Da die Statusgesellschaften bzw. deren besondere Besteuerung mit der STAF-Vorlage abgeschafft werden, ist sie aufzuheben.

Art. 80 StG

Aufgehoben

Erläuterungen

Art. 80 StG. bezieht sich auf die Besteuerung von Erträgen aus Schaffhauser Grundeigentum von Gesellschaften gemäss Art. 78 und 79 StG. Mit der Aufhebung jener Bestimmungen ist auch Art. 80 StG aufzuheben.

Art. 80a StG

Aufgehoben

¹⁸ Unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets in der Volksabstimmung vom 24. März 2019

Erläuterungen

Art. 80a StG befasst sich mit steuerlichen Fragen in Zusammenhang mit dem Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Besteuerung nach Art. 78 und 79 StG. Mit der Aufhebung jener Bestimmungen ist auch Art. 80a StG aufzuheben.

Art. 82 Abs. 2 lit. a Satz 2 StG

Aufgehoben

Erläuterungen

Diese Bestimmung enthält bislang u.a. eine Sonderregelung zum Gegenstand des steuerbaren Eigenkapitals bei Statusgesellschaften. Mit deren Abschaffung ist diese zu streichen.

Art. 84 StG

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen werden Fr. 100'000 als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht.

Erläuterungen

Absatz 1 vereinheitlicht die Kapitalsteuersätze neu auf dem Niveau des bisherigen Satzes für Statusgesellschaften von 0,025 Promille. Bisher bestehen verschiedene Sätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Statusgesellschaften sowie für Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Absatz 2 entspricht dem zweiten Halbsatz des bisherigen Art. 84 lit. c StG.

Art. 85 Abs. 3 StG

³ Die Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 1,5 Promille des massgebenden Steuerwertes.

Erläuterungen

Mit dieser Änderung wird der Steuersatz für die Minimalsteuer auf Grundstücken von bisher 0,75 auf 1,5 Promille verdoppelt. Diese Steuer sichert dem Liegenschaftskanton eine minimale steuerliche Belastung des Grundeigentums. Sie betrifft nur Liegenschaften, die als Kapitalanlage gehalten werden und nicht solche, die dazu dienen, den Betrieb zu führen, d.h. die sog. Betriebsliegenschaften (Art. 86 lit. e StG). Die Verdopplung der Steuer erfolgt zur teilweisen Gegenfinanzierung der Senkung des Gewinnsteuersatzes von 5,0 auf 3,95 bzw. 2,7 Prozent, wovon nicht nur die bisherigen Statusgesellschaften, sondern alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften profitieren.

Art. 87 Abs. 1 StG

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

Erläuterungen

Diese Anpassung ist eine Folge der Abschaffung der Statusgesellschaften.

Art. 143 Abs. 3 Satz 2 StG

³ ... *Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.*

Erläuterungen

In Art. 143 Abs. 3 StG wird geregelt, welche Unterlagen juristische Personen ihrer Steuererklärung beilegen müssen. Durch die Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip muss der Gesetzesverweis im zweiten Satz dieser Bestimmung angepasst werden.

Art. 192a (neu) StG

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Erläuterungen

Die Steuergutschrift für Familien mit Kindern stellt ein Instrument sui generis dar. Die systematische Einordnung im Gesetz erfolgt daher in einem eigenen Abschnitt. Die Gewährung der Gutschrift knüpft dabei an dieselben Voraussetzungen an, wie sie für den Kinderabzug gelten. Im Unterschied zu Letzterem wird diese aber nur Steuerpflichtigen gewährt, welche im Kanton Schaffhausen ihren Wohnsitz haben. Wer hier z.B. nur aufgrund Liegenschaftsbesitzes Steuern bezahlen muss und in einem anderen Kanton wohnt, erhält daher keine Gutschrift. Diese wird auch dann ungekürzt gewährt, wenn der Steuerbetrag, wie er sich aus der Veranlagung ergibt, weniger als 320 Franken beträgt. Die Gutschrift erfolgt sodann vollständig zulasten des Kantons, die Gemeinden werden nicht belastet, was in Art. 198a ausdrücklich festgehalten wird.

Art. 198a (neu) StG

Art. 192a findet für die Gemeinden keine Anwendung.

Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird die Anwendung von Art. 192a (Steuergutschrift) auf die Gemeinden ausgeschlossen. Die Gutschrift erfolgt zulasten der Kantonskasse. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz ist eine Folge der Regelung in Art. 193, wonach die Bestimmungen zu den Kantonssteuern auch für die Gemeindesteuern gelten, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Art. 234 (neu) StG Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 31a und Art. 66a

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge nach Art. 66a zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Art. 74a Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

- 1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 66a);*
- 2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);*
- 3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).*

Erläuterungen

Das erst spätere Inkrafttreten der Regelung zum zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Art. 31a und 66a E-StG) hat Auswirkungen auf weitere Bestimmungen der vorliegenden Teilrevision, welche bereits zuvor in Kraft getreten sind. Art. 65a Abs. 3 und 74a müssen um entsprechende Gesetzesverweise ergänzt werden. Hierbei erfolgt der Verweis lediglich auf Art. 66a, da Art. 31a seinerseits wieder auf diese Regelung Bezug nimmt.

Art. 235 (neu) StG Verlustverrechnung nach Beendigung der Besteuerung nach Art. 78 und 79

Juristische Personen, die bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert wurden, können Verluste, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, nur im Ausmass der bis dahin geltenden Gewinnbesteuerung zur Verrechnung bringen.

Erläuterungen

Bisherige Statusgesellschaften unterlagen nur für bestimmte Teile ihrer Gewinne der ordentlichen Besteuerung. Konsequenterweise sollen nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung Verluste aus der Zeit vor der Besteuerung als Statusgesellschaft mit späteren Gewinnen nur in dem Ausmass der früheren beschränkten Gewinnbesteuerung verrechnet werden können. Da wie bis anhin alle juristischen Personen nur die Verluste aus sieben dem betreffenden Geschäftsjahr vorangegangenen Steuerperioden abziehen können (Art. 74 Abs. 1), handelt es sich dabei um eine bloss intertemporalrechtliche Regelung.

Art. 236 (neu) StG Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die höchstens zulässige Ermässigung 70 Prozent.

Erläuterungen

Diese Bestimmung legt die höchstens zulässige Ermässigung auf das gemäss Art. 25b StHG mögliche Maximum von 70 Prozent fest, dies vor dem Hintergrund, dass während der ersten fünf Jahre der Gewinnsteuersatz noch 3,75 Prozent betragen wird. Gleichzeitig mit der anschliessenden Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 2,5 Prozent wird die Ermässigung nur noch 50 Prozent betragen.

Art. 237 (neu) StG Gewinnsteuersatz gemäss Art. 75

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 3,95 Prozent.

Erläuterungen

Gemäss Art. 75 E-StG beträgt der Steuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften neu 2,7 Prozent. Die Reduktion soll jedoch stufenweise erfolgen. Während fünf Jahren soll noch ein Steuersatz von 3,95 Prozent gelten.

Art. 238 (neu) StG Behandlung stille Reserven nach Beendigung der Besteuerung nach Art. 78 und 79

¹ Wurden juristische Personen nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8 Prozent besteuert.

² Juristische Personen, die eine Besteuerung nach Abs. 1 beanspruchen wollen, haben die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mit den nötigen Angaben für die Bewertung mit der Steuererklärung für die letzte Steuerperiode gemäss bisherigem Recht zu melden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 74a und 236 einbezogen.

Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt die Folgen der Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft für die betreffenden Unternehmen.

Absatz 1 legt fest, dass auf Antrag der Unternehmung die stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert bei Realisation innert den nächsten fünf Jahren nach Aufgabe des Steuerstatus gesondert besteuert werden, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Das Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft bewirkt somit, dass die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts neu besteuert werden, jedoch zu einem gesonderten Satz von 0,8 Prozent, um einer Überbesteuerung entgegenzuwirken. Sowohl die echte als auch die buchmässige sowie die steuersystematische Realisation der betreffenden Reserven werden von dieser Besteuerung erfasst. Unter den Begriff Realisation fallen zudem die gesonderte Besteuerung des laufenden Gewinns der Folgejahre sowie die Besteuerung des bisherigen Aufwands für Forschung und Entwicklung bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung in der Patentbox. Nicht Gegenstand der Besteuerung zum gesonderten Satz sind die Beteiligungserträge. Diese unterliegen der indirekten Freistellung zum ordentlichen Satz.

Absatz 2 konkretisiert die Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Unternehmung, die eine Besteuerung gemäss Abs. 1 beantragt.

Absatz 3 bildet die rechtliche Grundlage, damit die Berechnungsbasis für die Besteuerung gemäss Abs. 1 im Voraus verbindlich festgelegt werden kann. Die Steuerverwaltung setzt diese stets in einer anfechtbaren Verfügung fest. In der späteren Veranlagung nach Abs. 1 kann auf den rechtskräftig festgelegten Wert nicht mehr zurückgekommen werden.

Absatz 4 ist für Fälle relevant, in denen unter dem bisherigen Recht bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft eine Aufdeckung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts in der Steuerbilanz erfolgt ist. Abschreibungen, die hierauf vorgenommen werden, sind in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach 74a E-StG bzw. Art. 236 E-StG einzubeziehen sind.

Art. 239 (neu) StG Lastenausgleich für Gemeinden

¹ Die Gemeinden erhalten während 10 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 45 Prozent des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen, der sich aus dessen Erhöhung von 17 auf 21,2 Prozent ergibt.

² Die Beteiligung nach Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Mindereinnahmen zugeteilt. Massgebend für die Berechnung des Anteils einer Gemeinde an den Mindereinnahmen sind die durchschnittlichen ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen von den juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten.

³ Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, verbleibt der darüber hinausgehende Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen dem Kanton.

⁴ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über die weitere Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.

Erläuterungen

Der Regierungsrat hat sich stets dafür ausgesprochen, dass den Auswirkungen der Abschaffung des Statusprivilegs auf die Gemeinden durch eine angemessene Beteiligung am höheren Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer Rechnung getragen wird. Mit dem neuen Art. 196 Abs. 1^{bis} DBG hat auch der Bund diesem Anliegen klar Ausdruck verschafft. Wegleitend bei der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist zum einen der Umstand, dass die Abschaffung des Statusprivilegs in erster Linie das Steueraufkommen von Seiten der juristischen Personen betrifft und zum anderen die Berücksichtigung der Gemeinden sich am Besten über eine Beteiligung der Gemeinden am zusätzlichen Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer realisieren lässt (vgl. zum Ganzen Ziff. 3.3 vorstehend).

Absatz 1 legt den Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden fest. Die Gemeinden erhalten 45 Prozent des zusätzlichen Kantonsanteils von 4,2 Prozent an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen. Die Massnahme ist zunächst auf 10 Jahre befristet, da gemäss den Modellrechnungen davon ausgegangen werden kann, dass sich die Abschaffung des Statusprivilegs nur vorübergehend negativ auswirken wird.

Absatz 2 regelt die Aufteilung zwischen den Gemeinden. Entscheidend ist deren Betroffenheit von der Abschaffung des Statusprivilegs. Massstab dafür bilden – jeweils bezogen auf die ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen (d.h. die Gemeindesteuereinnahmen ohne allfällige Nachsteuern und Bussen) von Seiten der juristischen Personen – die Mindereinnahmen im Vergleich zum Durchschnitt der Einnahmen letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. der Jahre 2015 bis 2019. Die Verteilung zwischen den Gemeinden erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Mindereinnahmen.

Absatz 3 begrenzt die Zuweisung an die einzelnen Gemeinden auf die für sie gemäss Abs. 2 ermittelten Mindereinnahmen. Ohne solche Mindereinnahmen verbleibt der entsprechende Anteil der direkten Bundessteuer beim Kanton.

Absatz 4 bezieht sich auf die zeitliche Begrenzung der Ausgleichsmassnahme gemäss Abs. 1. Diese soll nach zehn Jahren nicht ohne Weiteres auslaufen, sondern rechtzeitig vor deren Ablauf geprüft werden, ob gegebenenfalls wie die Gemeinden weiterhin am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer beteiligt werden sollen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat entsprechend Bericht und Antrag unterbreiten.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen der kantonalen Umsetzungsvorlage

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Instrumente, welche unmittelbar dem Ersatz der Regelungen zu den Statusgesellschaften dienen (Patentbox, erhöhter Abzug für Forschung und Entwicklung, Sondersatz für stille Reserven, Senkung Gewinn- und Kapitalsteuersatz) nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden können, da diese eng miteinander zusammenhängen und Wechselwirkungen bestehen. Würde etwa der Kapitalsteuersatz weniger weit als auf 0,025 Promille reduziert, z.B. auf 0,1 Promille, so hätte dies nicht einfach zur Folge, dass damit die Einnahmen aus der Kapitalsteuer entsprechend proportional höher ausfallen würden. Vielmehr würde dies dazu führen, dass kapitalstarke Gesellschaften, die bisher als Statusgesellschaften besteuert wurden, den Kanton verlassen. Dies hätte Auswirkungen nicht nur auf die Einnahmen aus der Kapitalsteuer, sondern auch auf diejenigen aus der Gewinnsteuer. Die finanziellen Auswirkungen aus den genannten Instrumenten werden daher nachfolgend nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit (pro Jahr) dargestellt. Sie basieren auf dem durchschnittlichen Steuersubstrat der Jahre 2012 – 2016. Ab dem sechsten Jahr nach der Umsetzung der Reform wird ein Wegfall von 15 Prozent des Steuersubstrates der heutigen Statusgesellschaften zugrunde gelegt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Folgendes:

Eine höhere Belastung der Privaten ist weder vorgesehen, noch notwendig. Die Mindereinnahmen infolge der Abschaffung der Statusgesellschaften sowie der weiteren Ersatzinstrumente werden durch die steuerlichen Gegenfinanzierungsmassnahmen und den höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen mehr als ausgeglichen. Während der ersten fünf Jahre nach der Umsetzung der Reform entsprechen die Einnahmen von den Unternehmen / Unternehmer insgesamt den Einnahmen vor der Umsetzung, ab dem sechsten Jahr werden Mehreinnahmen von 6,9 Mio. Franken erwartet.

Für die Privaten und insbesondere die Familien sind wiederkehrende Entlastungen von insgesamt 8,3 Mio. Franken (Kanton: 6,9 Mio. Franken, Gemeinden: 1,4 Mio. Franken) vorgesehen.

Diese deutliche Entlastung für Private wird in den ersten fünf Jahren durch die Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer und in den Folgejahren gleichmässig durch die Unternehmen / Unternehmer und den höheren Bundessteueranteil finanziert.

Der Kanton wird im Ergebnis praktisch eben ausgehen und für die Gemeinden werden Mehreinnahmen von insgesamt 2,4 Franken (Jahre 1 - 5) respektive 4,7 Mio. Franken (Jahre 6 - 10) erwartet.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Prognosen naturgemäss, insbesondere für den mittel- und längerfristigen Zeithorizont, mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet sind.

Jahre 1 bis 5 (2020 bis 2024)

| Steuerliche Massnahme / Betroffene | Kanton | Gemeinden | Gesamt |
|---|-------------------|-------------------|--------------------|
| Unternehmen / Unternehmer | | | |
| Abschaffung Statusgesellschaften mit Ersatzinstrumenten (ohne: DBSt, Verdopplung Minimalsteuer, Demografiezuschlag 0,2%) | - 3,7 Mio. | - 2,6 Mio. | |
| Verdoppelung Minimalsteuer auf Grundstücken | + 0,6 Mio. | + 0,5 Mio. | |
| Anpassungen Kapitaleinlageprinzip | + 0,3 Mio. | + 0,3 Mio. | |
| Erhöhung Dividendenbesteuerung | + 0,5 Mio. | + 0,5 Mio. | |
| Demografiezuschlag 0,2% | + 1,7 Mio. | + 1,5 Mio. | |
| Total Unternehmen/Unternehmer | - 0,6 Mio. | + 0,2 Mio. | - 0,4 Mio. |
| Private | | | |
| Erhöhung Versicherungsabzug | - 1,6 Mio. | - 1,4 Mio. | |
| Massnahme für Familien (Steuergutschrift Fr. 320 / Kind) | - 5,3 Mio. | --- | |
| Total Private | - 6,9 Mio. | - 1,4 Mio. | - 8,3 Mio. |
| Direkte Bundessteuer | | | |
| Anteil netto juristische Personen an DBSt | + 4,6 Mio. | + 3,6 Mio. | |
| Anteil netto natürliche Personen an DBSt | + 2,6 Mio. | --- | |
| Total Erhöhung Anteil DBSt | + 7,2 Mio. | + 3,6 Mio. | + 10,8 Mio. |
| Finanzielle Auswirkung | - 0,3 Mio. | + 2,4 Mio. | + 2,1 Mio. |

Jahre 6 bis 10 (2025 bis 2029)

| Steuerliche Massnahme / Betroffene | Kanton | Gemeinden | Gesamt |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| Unternehmen / Unternehmer | | | |
| Abschaffung Statusgesellschaften mit Ersatzinstrumenten (ohne: DBSt, Verdopplung Minimalsteuer, Demografiezuschlag 0,2%) | - 1,5 Mio. | - 0,7 Mio. | |
| Verdoppelung Minimalsteuer auf Grundstücken | + 0,7 Mio. | + 0,6 Mio. | |
| Anpassungen Kapitaleinlageprinzip | + 0,3 Mio. | + 0,3 Mio. | |
| Erhöhung Dividendenbesteuerung | + 0,5 Mio. | + 0,5 Mio. | |
| Demografiezuschlag 0,2% | + 3,3 Mio. | + 2,9 Mio. | |
| Total Unternehmen/Unternehmer | + 3,3 Mio. | + 3,6 Mio. | + 6,9 Mio. |
| Private | | | |
| Erhöhung Versicherungsabzug | - 1,6 Mio. | - 1,4 Mio. | |
| Massnahme für Familien (Steuergutschrift Fr. 320 / Kind) | - 5,3 Mio. | --- | |
| Total Private | - 6,9 Mio. | - 1,4 Mio. | - 8,3 Mio. |
| Direkte Bundessteuer | | | |
| Anteil netto juristische Personen an DBSt | + 0,4 Mio. | + 2,5 Mio. | |
| Anteil netto natürliche Personen an DBSt | + 2,9 Mio. | --- | |
| Total Erhöhung Anteil DBSt | + 3,3 Mio. | + 2,5 Mio. | + 5,8 Mio. |
| Finanzielle Auswirkung | - 0,3 Mio. | + 4,7 Mio. | + 4,4 Mio. |

Die Reform kann ohne weitergehende Konsolidierungsmassnahmen gegenfinanziert werden, wenn die steuerrechtlichen Änderungen in dieser Form umgesetzt werden und keine weiteren Ausgaben beschlossen werden.

5.2 Exkurs: Finanzielle Auswirkungen des nationalen Finanzausgleichs

Die STAF-Vorlage des Bundes sieht neue Gewichtungsfaktoren zwischen 25 und 35 Prozent für die Unternehmensgewinne sowie einen tieferen Gewichtungsfaktor für Gewinne, welche unter die Patenbox fallen, vor (vgl. Ziff. 1.2.2.d). Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassungen sind schwierig abschätzbar, da sie von der künftigen Verteilung der Gewinne und Einkommen auf die einzelnen Kantone sowie vom Anteil der Patentboxerträge in den einzelnen Kantonen abhängen.

Aufgrund der Berechnungen des Bundes¹⁹ wie auch des Finanzdepartementes zeichnet sich ab, dass der Kanton Schaffhausen aufgrund der Abschaffung des Steuerstatus längerfristig wieder ressourcenstark werden wird. Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Steuerbemessungsgrundlage konstant bleibt und keine Verschiebungen unter den Kantonen erfolgen. Zudem mussten Annahmen bei der Patentbox getroffen werden. Der Systemwechsel bedingt für den Kanton Schaffhausen schätzungsweise eine Aufwertung des Ressourcenindex von heute 93.0 Punkte auf neu 111.1 Punkte, was mit Zahlungen im unteren Millionenbereich verbunden sein wird. Der Bund rechnet nach der Übergangszeit (ab 2026) für den Kanton Schaffhausen mit Zahlungen von rund 14 Mio. Franken. Diese Aufwertung infolge des Systemwechsels ist für den Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich sehr hoch, aber nachvollziehbar. Ungünstig wirkt sich für den Kanton Schaffhausen aus, dass die vergleichsweise grossen Gewinne von Statusgesellschaften im Kanton Schaffhausen heute stark reduziert um die Faktoren Beta (zwischen 2,6 und 12,3 Prozent) in die Bemessungsgrundlage einfließen, fortan jedoch mit Zeta 1 zwischen 25 bis 35 Prozent. Zudem erwartet der Kanton Schaffhausen kaum Gewinne, die sich für die Patenbox und damit für die tiefere Bemessung mit Zeta 2 qualifizieren.

Gleichwohl lohnt sich die Umsetzung der STAF finanziell. Simulationsberechnungen haben ergeben, dass ein Verzicht auf STAF und den daraus resultierenden Abgang von Statusgesellschaften für den Kanton Schaffhausen noch viel grössere negative finanzielle Auswirkungen hätte. Auch zahlen sich attraktive steuerrechtliche Rahmenbedingungen aus, welche Wegzüge verhindern respektive Zuzügen fördern. Zu- oder Wegzüge in andere Kantone wie auch Veränderungen beim Steuersubstrat beeinflussen die Höhe der Aus- respektive Einzahlungen in den Finanzausgleich. Würde das Steuersubstrat im Kanton Schaffhausen zunehmen, so würde dies zwar zu höheren Zahlungen in den nationalen Finanzausgleich führen. Hingegen werden die zusätzlichen Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen auf der Basis der

¹⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 2018 2566

vorliegend beantragten und aufeinander abgestimmten steuerrechtlichen Massnahmen überwiegen. Hinzu kommen bei Zuzügen zusätzliche Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen und positive Effekte für den Arbeitsmarkt und die kantonale Wirtschaft (vgl. Ziff. 1.4.2).

Die Regierung wird die weitere Entwicklung im Rahmen der Finanzplanung genau verfolgen.

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen;*
- die Motion Nr. 04/2017 «Gerechtere Abzüge für die Prämien der Krankenversicherung» als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 12. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Entwurf Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 5 (neu)

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65a sinngemäss anwendbar.

Art. 20a (neu)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 3 und Abs. 4 bis 7 (neu)

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 68 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 68 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 68 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 22a Abs. 1 lit. b

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit d gilt auch:

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 22 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 31a (neu) *Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 66a sinngemäss anwendbar.

Art. 35 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 3'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 1'700 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den lit. d und e;
- um 700 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

38 Abs. 3a

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 4 (neu)

⁴ Vermögen, das auf Rechte nach Art. 19 Abs. 5 entfällt, ist im Umfang von 10 Prozent steuerbar.

Art. 65 Abs. 1 lit. c Satz 2

Aufgehoben

Art. 65a (neu) *Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten*

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Sinne von Art. 24a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung ist der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Im Übrigen gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Bestimmungen.

Art. 66a (neu) *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

¹ Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 25 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

² Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

³ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 68 Abs. 3 Satz 2

³ ... Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d.

Art. 68a (neu) *Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht*

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 62 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 68b (neu) *Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht*

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 62 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 74a (neu) *Entlastungsbegrenzung*

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);
2. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).

Art. 75

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent.

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79

Aufgehoben

Art. 80

Aufgehoben

Art. 80a

Aufgehoben

Art. 82 Abs. 2 lit. a Satz 2

Aufgehoben

Art. 84

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen werden Fr. 100'000 als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht.

Art. 85 Abs. 3

³ Die Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 1,5 Promille des massgebenden Steuerwertes.

Art. 87 Abs. 1

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

Art. 143 Abs. 3 Satz 2

³ ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Gliederungstitel vor Art. 192a

VI. Abschnitt: Steuergutschrift für Familien mit Kindern

Art. 192a (neu)

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Art. 198a (neu)

Art. 192a findet für die Gemeinden keine Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 234 bis 239

VII. Änderung vom ...

Art. 234 (neu) *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 31a und Art. 66a*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge nach Art. 66a zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Art. 74a Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 66a);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);
3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).

Art. 235 (neu) *Verlustverrechnung nach Beendigung der Besteuerung nach Art. 78 und 79*

Juristische Personen, die bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert wurden, können Verluste, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, nur im Ausmass der bis dahin geltenden Gewinnbesteuerung zur Verrechnung bringen.

Art. 236 (neu) *Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a*

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die höchstens zulässige Ermässigung 70 Prozent.

Art. 237 (neu) *Gewinnsteuersatz gemäss Art. 75*

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 3,95 Prozent.

Art. 238 (neu) *Behandlung stille Reserven nach Beendigung der Besteuerung nach Art. 78 und 79*

¹ Wurden juristische Personen nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8 Prozent besteuert.

² Juristische Personen, die eine Besteuerung nach Abs. 1 beanspruchen wollen, haben die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mit den nötigen Angaben für die Bewertung mit der Steuererklärung für die letzte Steuerperiode gemäss bisherigem Recht zu melden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 74a und 236 einbezogen.

Art. 239 (neu) *Lastenausgleich für Gemeinden*

¹ Die Gemeinden erhalten während 10 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 45 Prozent des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen, der sich aus dessen Erhöhung von 17 auf 21,2 Prozent ergibt.

² Die Beteiligung nach Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Mindereinnahmen zugeteilt. Massgebend für die Berechnung des Anteils einer Gemeinde an den Mindereinnahmen sind die durchschnittlichen ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen von den juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten.

³ Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, verbleibt der darüber hinausgehende Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen dem Kanton.

⁴ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über die weitere Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 das Inkrafttreten.

³ Art. 31a und 66a treten sechs Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

⁴ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: